

1916. A. 150

ÜBER DIE VORGESCHICHTE DER UNION IN BADEN

AKADEMISCHE REDE

ZUR ERINNERUNG
AN DEN ZWEITEN GRÜNDER DER UNIVERSITÄT

KARL FRIEDRICH

GROSSHERZOG VON BADEN

AM 22. NOVEMBER 1915

BEI DEM

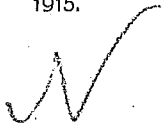
VORTRAG DES JAHRESBERICHTS UND DER VERKÜNDUNG
DER AKADEMISCHEN PREISAUFGABEN

GEHALTEN VON

D. JOHANNES BAUER

O. Ö. PROFESSOR DER THEOLOGIE, GEH. KIRCHENRAT,
D. ZT. PROREKTOR DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

HEIDELBERG.
UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON J. HÖRNING.
1915.



Hochansehnliche Festversammlung!
Liebe Kollegen und Kommilitonen!

Wer von uns hätte heute vor einem Jahre gedacht, dass wir noch einen zweiten Stiftungstag der Universität mitten unter den Stürmen des Weltkrieges feiern sollten? Jeder Tag bringt uns neue Kunde von hartnäckigen Kämpfen, von glänzenden Siegen, von herben Verlusten. Noch ist der Wunsch, den mein Vorgänger bei der Übergabe des Prorektorats mir zurief, nicht erfüllt: der Friede ist noch nicht eingezogen.

Aber er ist uns näher gerückt. Und unsere Hoffnung, dass wir einen ehrenvollen Frieden erhalten, einen Frieden, den wir als Sieger bestimmen, ist uns sichere Gewissheit, wenn wir auch den Tag, da die Friedensglocken läuten, noch nicht kennen. Reden wir also in diesem Augenblick vom Frieden, so zwingt uns dazu nicht Kriegsmüdigkeit und schwächliche Ermattung — sie wäre trotz allen Ernstes der Zeit eine Schande für uns —, sondern der Gedanke an die Zukunft des Vaterlandes, an den Ausbau des Friedenswerkes im Innern, in Staat, Gesellschaft, Kirche. Wie wir im Frieden für den Krieg rüsten, so jetzt mitten im Krieg für den Frieden, damit er uns bereit finde, neue Aufgaben zu lösen, neue Schwierigkeiten zu überwinden.

Nach alter Sitte pflegt der Prorektor am Stiftungstag der Universität über ein Thema aus seinem besonderen Arbeitsgebiet zu sprechen. Seine Rede vor den Kollegen, Kommilitonen und Freunden der Universität soll ein Zeugnis dafür sein, dass bei aller Verschiedenheit des Stoffs immer noch die Einheit der universitas literarum besteht, und dass die Wissenschaft, auch die, welche die Vergangenheit zu erforschen sucht, der Gegenwart dient. So möchte ich denn heute einen Gegenstand aus dem Gebiete wählen, das mich in den letzten Jahren besonders beschäftigt hat, aus dem Gebiet der neueren Kirchengeschichte unseres badischen Landes, ein Thema zugleich, das mit dem heutigen Tag nach mehr als einer Richtung hin in engem Zusammenhang steht. Ich möchte zu Ihnen sprechen über die Vorgeschichte der Union in Baden, der Vereinigung der beiden evangelischen Konfessionen, der reformierten und der lutherischen, zu einer neuen Kirche, der evangelisch-protestantischen Landeskirche.

Vollzogen wurde die Union im Jahre 1821, und unsere Landeskirche kann in wenigen Jahren die Jahrhundertfeier ihrer Gründung begehen. Aber sie hat eine reiche und wechselvolle Vorgeschichte, ohne die ihr letzter Abschluss wohl überhaupt nicht, oder doch mindestens nicht so leicht, zustande gekommen wäre.

Die Union der beiden Kirchen ist das grösste Friedenswerk innerhalb des Protestantismus, soweit es sich um die von ihm organisierten Gemeinden handelt, ein Werk, das einen Jahrhunderte langen Streit beendete, das viele, anscheinend unerfüllbare, Hoffnungen früherer Zeiten verwirklichte und das dem kirchlichen Leben unserer Heimat reichen Gewinn gebracht hat und, dessen sind wir gewiss, weiterhin bringen wird.

Sie ist zwar auf der einen Seite ein Teil jener grossen religiösen Reformbewegung, die die deutsch-evangelischen Kirchen um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts tief erregte, und die, vor kurzem noch wenig beachtet, ja als Rückschritt verurteilt, erst heute wieder in ihrer Bedeutung erkannt wird. Aber sie ist für uns in Baden zugleich ein Stück staatlicher Reformgeschichte, ein Teil der Umbildung und Neubildung des badischen Staates: die Vorgeschichte der Union beginnt im Jahre 1803, dem Jahre der Entstehung unseres Staates und dem Jahre der Erneuerung unserer Universität.

Wenn nun aber gerade in der Gegenwart, unter den Erlebnissen des Kriegs, die alte Frage nach dem Verhältnis von Staat und Kirche wieder auftaucht, und wenn wir dabei sehen, wie sich plötzlich Ansichten ändern und Theorien umgestossen werden, die man eben noch verteidigt hatte, so kann uns die Vorgeschichte der Union in Baden mancherlei Lehren geben; hier zur Warnung: den Weg, den man damals betrat, kann man heute nicht mehr einschlagen; dort zum Vorbild: jede kirchliche Reform hat Züge, die sich wiederholen, und es ist die Aufgabe der Führer und Leiter des kirchlichen Lebens, Vergängliches von Bleibendem zu unterscheiden.

Aus dieser Vorgeschichte der Union soll uns heute nicht ihre innere, religiöse Seite beschäftigen, also ihr Zusammenhang mit jener Reformbewegung, etwa die Beziehungen zur Theologie und Frömmigkeit der Aufklärung, oder die Stellung zu den Bekenntnissen, sondern die Frage nach der Art und Weise, wie die äussere Organisation der Union erfolgte, von welchem Punkt sie ausging, wer sie begann, welche Mittel man verwendete.

Die Vorgeschichte der badischen Union zerfällt in zwei Perioden, die wir nacheinander ins Auge fassen: in die Jahre 1803—1807, und in die Jahre 1807—1810. Voranstellen muss ich einen kurzen Überblick über die politischen und kirchlichen Voraussetzungen.¹⁾

Von den Ländern, aus welchen sich das heutige Grossherzogtum Baden in den Jahren 1803 bis 1806 bildete, kommen für unseren Zweck nur in Betracht die Markgrafschaft Baden und die Kurpfalz. Alle anderen Landesteile, wie die vorderösterreichischen Gebiete, die geistlichen Herrschaften, die ritterschaftlichen Orte, haben auf die Entwicklung keinen Einfluss.

Was zuerst die altbadischen Lande betrifft, so genügt es, mit wenigen Sätzen die Sachlage zu berühren. Sie gehörten, abgesehen von den seit 1771 hinzugekommenen katholischen Teilen, dem lutherischen Bekenntnis an. Die paar Gemeinden eingewandter Reformierten, im ganzen 5, waren ohne Bedeutung. Man lebte mit ihnen im Frieden, liess sie seit 1793 zur Kommunion bei den Lutheranern zu, und hätte ihretwegen wohl nie an eine Union gedacht, die übrigens kaum nennenswerten Schwierigkeiten begegnet wäre.²⁾

Anders dagegen lagen die Verhältnisse in der alten Kurpfalz. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts hatten sich hier neben der reformierten Kirche, die — mit einer kurzen Unterbrechung — seit 1563 die eigentliche evangelische Landeskirche war, auch lutherische Gemeinden gebildet, zunächst in den Städten, dann in Dörfern, und hatten durch die Nähe einzelner ritterschaftlicher Gebiete lutherischen Bekenntnisses Rückhalt und Zuzug gefunden. Um das Jahr 1790 gab es 97 lutherische, 236 reformierte Pfarreien in der Pfalz.³⁾ Da die kirchliche Reform Friedrichs III. im Grunde nur eine theologische Umformung der früheren lutherischen durch Otto Heinrich gewesen war, so machten sich auch im Kultus zwischen den süddeutschen Lutheranern und den Reformierten nicht so grosse Verschiedenheiten geltend wie im Norden Deutschlands, weil die süddeutschen Lutheraner durch die einflussreiche württemberger Kirchenordnung Beziehungen zu Strassburg und der Schweiz hatten. Von 1654 an begegnen wir schon Unionsversuchen unter dem Kurfürsten Karl Ludwig, die unklar in ihren letzten Zielen und für die Folgezeit bedeutungslos waren.⁴⁾ Allein die Lutheraner lebten immerhin in der Diaspora und teilten das Los solcher zerstreuter Gemeinden: sie mussten sich selbst unterhalten und die meisten Gemeinden waren arm an Kirchenvermögen. Und diese äusseren Gegensätze verschärften sich allmählich immer mehr und führten zu gegenseitiger Erbitterung und Feindschaft, als die Pfalz 1685 unter die Herrschaft katholischer Regenten kam. Denn die Kirchenpolitik der katholischen Kurfürsten, besonders im 18. Jahrhundert, bediente sich der Lutheraner, um die reformierte Kirche zu schädigen. Es mag hier der Hinweis auf die Instruktion genügen, die man 1742 dem Kurfürsten Karl Theodor beim Antritt seiner Regierung übergab, und die er und seine Ratgeber treulich befolgten: „das lutherische Konsistorium — 1698 als

Gegengewicht gegen den reformierten Kirchenrat errichtet — in seinen Ansprüchen auf das reformierte Kirchengut zu unterstützen, um dadurch eine Vereinigung der beiden Glaubensgenossen zu verhindern, die dem katholischen Kirchenwesen allenfalls höchst schädlich wäre.“⁵⁾ Die fortwährenden Kämpfe der Reformierten mit der Landesregierung und die zahlreichen Religionsgravamina machen es jedem Kenner der pfälzischen Geschichte des 18. Jahrhunderts erklärlich, dass eine Neigung zur Vereinigung unter den beiden evangelischen Konfessionen nicht aufkommen konnte, und dass ein, wir dürfen fast sagen, berechtigtes Misstrauen die Gemeinden und die einzelnen Mitglieder der Kirchen gegenseitig beherrschte. Und dies trotzdem die beiden Kirchen sich im 18. Jahrhundert innerlich, in ihren theologischen und religiösen Ansichten, wie äusserlich, in ihren Einrichtungen, immer näher kamen.

Als im Jahr 1783 eine neue Agende für die Lutheraner in der Pfalz herausgegeben wurde, nahm man viele Gebete des reformierten Predigers Zollikofer in Leipzig auf, und diese lutherische Agende wurde wiederum der Anlass für den reformierten Kirchenrat, eine Änderung des eigenen Kirchen- und Gesangbuchs nach dem Vorbild der lutherischen vorzubereiten. Die reformierten Pfarrer wünschten dringend die Entfernung der alten Lobwasserschen Psalmen und die Aufnahme neuer Lieder aus dem Liederschatz der lutherischen Kirche. Der Gottesdienst war bis auf wenige Kleinigkeiten in seinem Verlauf der gleiche. Die Unterschiede in der Anschauung über das Abendmahl traten sogar bei vielen Theologen nicht mehr hervor: den Gemeinden waren sie nach Zeugnissen der Geistlichen kaum mehr bekannt. Feierten die Lutheraner auch noch einige Feste, die die Reformierten schon im 16. Jahrhundert abgeschafft hatten, so war doch für beide Konfessionen der Karfreitag ebenso ein gemeinsamer Feiertag geworden, wie der 1. Advent für beide der Buss-, Bet- und Danktag. Der Heidelberger Katechismus erschien ebenso wie der mit ausführlichen Erklärungen versehene Katechismus Luthers nicht mehr pädagogisch brauchbar.

Und doch blieb der Gegensatz, ja er erhielt neue Kraft unmittelbar, bevor die Pfalz ihre Selbständigkeit verlor. Denn die Religionsdeklaration 1799 gab zwar endlich den Reformierten wenigstens einen Teil ihrer alten Gerechtsame wieder, aber eine Petition lutherischer Pfarrer verlangte gleichzeitig Anteil am Kirchenvermögen der Reformierten, obgleich diese durch die Abtretung der jenseitigen Pfalz an Frankreich den grössten Teil selbst eingebüsst hatten.⁶⁾ Das Konsistorium war freilich klüger als die Pfarrer und hielt die Eingabe zurück. Vereinzelt tauchte wohl der Gedanke an eine Union auf, aber allgemeinere Verbreitung fand er nicht.

Ein Beispiel aus unserer nächsten Umgebung möge dies zeigen!

In den Jahren 1797 und 98 verbreitete sich unter den lutherischen Pfarrern der Diözesen Bretten und Dilsberg die Nachricht, dass die Reformierten der Pfalz eine Union mit ihnen herbeiführen wollten. Die beiden Kirchenregimenter hätten sich auf dem Kongress in Rastatt, wo über die Entschädigungen für die abgetretenen Landesteile verhandelt wurde, schon verständigt; der reformierte Kirchenrat nenne sich nicht mehr reformiert, nur noch evangelisch, und habe daran erinnert, dass die Lutheraner früher ja auch unter ihm gestanden hätten. Sogar ein genau ausgearbeiteter Plan ging von einem Pfarrhaus zum andern, von einer Diözese zur andern. Man redete von einem Vorschlag, eine freie Gesellschaft zu diesem Zweck zu gründen, die überall Mitglieder werben und mit dem Kirchenregiment in Beziehung treten solle. Wahrscheinlich geht diese Idee auf den Verfasser der Schrift zurück, die 1798 erschien: „Briefe über die projektierte Religionsvereinigung der beiden protestantischen Partheien in der Unter-Pfalz“. In Form eines Briefwechsels zwischen einem reformierten und einem lutherischen Pfarrer wird der Plan in nahezu denselben Worten mitgeteilt wie in den vorhandenen Aktenstücken und Gründe für und gegen eine Union entwickelt. Der Verteidiger kennt die Einwände der Gegner sehr gut und sucht sie zu widerlegen. Doch je begeisterter der Reformierte für die Sache eintritt, um so kühler wird der andere, und da jener am Schluss bekennt, er könne die Gegengründe nicht ganz heben, so ist man im Unklaren, auf welcher Seite der Verfasser eigentlich steht.

Ob die Gesellschaft jemals gegründet wurde? Schwerlich. Einige Andeutungen dieser Art sind wohl aus dem literarischen Zweck des Buches zu erklären. Aber es war damals die Zeit der Gesellschaften. Und der Plan enthielt neben vielem Phantastischen und Unklaren eine Reihe von guten Vorschlägen, die später in derselben Form wieder aufgenommen wurden. Aber die Forderung, auf die der grösste Nachdruck gelegt war, musste auf den stärksten Widerstand stossen.

Man wollte die Union beginnen mit der Vereinigung der Kirchenregimenter, also von oben her. Dagegen erhoben die Pfarrer der Diözese Dilsberg scharfen Widerspruch: die beiden Kirchenräte könnten sich nie durch ihren eigenen Willen, ohne die Synoden und Gemeinden zu fragen, vereinigen. Und das lutherische Konsistorium erklärte alsbald, von seiner Seite sei nicht das Geringste geschehen; niemand habe von ihm einen Auftrag erhalten, und ein solcher Schritt werde nie ohne Mitwissen von Geistlichen und Gemeinden vorgenommen. Es verbot den Pfarrern, auf irgend welche Anträge dieser Art einzugehen, am wenigsten sich auf den Anschluss an eine Gesellschaft mit derartigen Zwecken einzulassen.

Von einer Äusserung des reformierten Kirchenrats ist nichts bekannt. Er nahm gewiss

die gleiche Stellung ein, da er eben in jener Zeit bei den mehrjährigen Verhandlungen mit dem künftigen Landesherrn, dem Pfalzgrafen Max Joseph, seine Selbständigkeit gegenüber der Staatsverfassung zu wahren, beziehungsweise wiederherzustellen suchte und auch 1799 teilweise erreichte.

Der schöne Gedanke schien wieder in weite Ferne gerückt.

Und doch trat wenige Jahre später eine völlig neue Lage ein: 1803 wurde die diesseitige Pfalz mit der Markgrafschaft Baden vereinigt und bildete von jetzt an einen Teil des Kurfürstentums Baden.

Die Regierung des neuentstandenen Landes sah sich vor eine überaus schwierige Aufgabe gestellt, vor eine Aufgabe, die uns Angehörigen des Deutschen Reiches auch nicht ganz fremd ist: aus den nach Bevölkerung, Konfession, Verwaltung so verschiedenen Gebieten ein in sich geschlossenes Staatswesen zu bilden, und dies noch dazu in einer Zeit, die auf eine stetige Entwicklung nicht rechnen durfte. Es ist überaus anziehend, den Werdegang des badischen Staates zu verfolgen und die Persönlichkeiten und geistigen Kräfte kennen zu lernen, die dabei mitwirkten.

Dass bei dieser Verschmelzung auch der Gedanke an eine Vereinigung der beiden evangelischen Konfessionen auftreten musste, war zu erwarten. Wie viel leichter konnte die politische Verbindung sich vollziehen, wenn die Scheidewand zwischen den Protestanten der Pfalz und Altbadens weggeräumt war! Wie viel eher lernten die reformierten Pfälzer sich als Badener fühlen, wenn im Kultus dieselben Gebet- und Gesangbücher, im Unterricht dieselben Katechismen gebraucht, die kirchlichen Beamten vom Oberland ins Unterland versetzt werden konnten, wenn der Begriff einer gemischten Ehe mit allen seinen Schwierigkeiten wenigstens in dieser Hinsicht verschwunden war!

Und wenn die evangelischen Pfälzer den neuen Landesherrn mit ehrfurchtsvollen Worten begrüßten, so waren dies doch mehr als blos devote Redensarten: sie wussten, dass sie unter dem Regiment Karl Friedrichs keine Religionsgravamina zu veröffentlichen hätten.

In den Jahren 1803 bis 05 erschienen denn neben einigen Artikeln in Zeitschriften vier Schriften, die speziell die Union in Baden behandeln. Auch ausserhalb Badens wurde die Unionsfrage damals eifrig erörtert, doch kommt von dieser, zum Teil ziemlich wertlosen, Literatur nur ein Buch in Betracht, weil es auf Baden mehrfach Bezug nimmt, und weil der Verfasser es mit einem noch erhaltenen Begleitschreiben an den Kurfürsten Karl Friedrich übersandte: das des Göttinger Professors Planck. Die anerkennenden Worte, die Planck der Regierung Karl Friedrichs widmet, mögen diesen

doch nicht ganz befriedigt haben: aus der Ueberzeugung, dass die Pfälzer von nun an nichts mehr zu fürchten hätten, zieht er den Schluss, dass darum eine Union eigentlich unnötig sei.⁸⁾

Drei der genannten Schriften stimmen darin überein, dass es sich nicht um Herstellung einer Glaubenseinheit handle, die nicht Grundbedingung einer evangelischen Kirche sei, sondern einer Kircheneinheit. Eine evangelische Kirche brauche keine Bekenntniskirche zu sein; nur Übereinstimmung in den allgemeinen Grundzügen sei zu verlangen: überraschende Parallelen zu ähnlichen Gedanken und Bestrebungen in der Gegenwart! Ebenso treffen die Vorschläge über die Einzelheiten meistens zusammen, wenn auch bei einem Verfasser die Bedenken wegen der Schwierigkeiten überwiegen. Endlich geben sie auf die Frage nach der Organisation die Antwort: Der Landesherr müsse sie in die Hand nehmen; die Gemeinden solle man nicht fragen, bevor man nicht die Kirchenregimente vereinigt hätte.

Der Staatsmann nun, der das Werk praktisch in Angriff nahm, mit sicherem Blick für die Stelle, wo er die Hand anlegen musste, und mit unerschütterlichem Eifer bei der weiteren Durchführung, war der Direktor im lutherischen Kirchenrat und im Geheimen Rat in Karlsruhe, Johann Nikolaus Friedrich Brauer. Seit 1774 in badischen Diensten war er mit den kirchlichen Verhältnissen der Markgrafschaft ausgezeichnet vertraut, weniger mit den pfälzischen. Seine Verdienste um die Organisation der badischen Staatsverwaltung, insbesondere um die Wiederherstellung unserer Universität, sind durch verschiedene neuere Untersuchungen bekannt. Aber Brauer als Kirchenpolitiker ist nicht so einfach zu zeichnen, weil hier seine religiöse Stellung mitwirkt.

Brauer gehört weder zu den Führern, die in ihrer Frömmigkeit eigene Bahnen einschlagen, noch zu jenen anderen, die sich fremden Autoritäten oder Richtungen mehr oder weniger eng anschliessen. Solche Persönlichkeiten wie er, namentlich wenn sie jener Übergangszeit angehören, darf man nicht mit einem Schlagwort charakterisieren. Er ist aus einem frommen Elternhaus hervorgegangen; er hat die Aufklärung und die Philosophie des Idealismus auf sich wirken lassen; zum Kreis seiner Freunde gehörte Hebel und — Jung-Stilling. Ihn einen Rationalisten zu nennen, wäre ebenso verkehrt, wie ihn zu den Orthodoxen zu rechnen. Täglich erbaute er sein frommes Gemüt durch Lesen und Forschen in der h. Schrift; ein von ihm umgedichtetes Lied, ein Lieblingslied seines Fürsten, steht noch heute in unserem Gesangbuch; den „Zeitgeist“ bekämpfte er mit ärgerlich abweisenden Worten: und doch war er von dem Geist der Aufklärung mehr berührt als er dachte. Einen Mann, der den Glauben an die Erhörung des Gebets um irdische Dinge als unbiblisch und unchristlich verwirft,⁹⁾ würde man nach heutigem

Sprachgebrauch nicht einmal „positiv“ nennen. Was ihn dann wieder, namentlich in seinen Erlassen, kirchlich-konservativ erscheinen lässt, ist der Standpunkt des Juristen. Denn als Beamter hat er die Ueberlieferung hochgehalten, und eine evangelische Kirche ohne bestimmte Lehre konnte er sich nicht denken, und wenn es auch nur die sein sollte, die der „gemeine Menschenverstand“ jedes einfachen Christen der Bibel entnimmt. Die Bestimmungen seiner Kirchenratsinstruktion von 1797 über die Lehrverpflichtung des Geistlichen wurden angewendet bis in unsere Zeit herein, weil sie weit und dehnbar genug sind; aber wenn man sich genau nach dem eigentlichen Sinn des Verfassers richten wollte, so wäre jeder Fortschritt in der wissenschaftlichen Erkenntnis der Bibel versperrt. Die alten Symbole hielt er für zeitlich bedingt, aber die fromme Auffassung seiner Zeit ward ihm doch wieder zum Symbol. Als Jurist war er Fachmann, als Theologe war er Laie. Als Schriftsteller aber gibt er nicht das wohlerwogene Resultat einer reifen Gedankenarbeit, sondern er ringt noch beim Schreiben und Drucken mit dem Stoff und daher mit der Form.

Dies gilt auch von seiner Schrift über die Union vom Jahre 1803.¹⁰⁾ Sie ist wichtig für uns wegen des Verfassers, ihr Inhalt enttäuscht. Was er über die innere Vereinigung und über die Union im Kultus („Kirchenpolizei“) sagt, findet sich entweder schon in seinen übrigen kirchlichen und kirchenpolitischen Schriften oder bei anderen Autoren. Noch wendet er sich in erster Linie an die Geistlichen: sie sollten die Verbindung anbahnen, nicht in „beratschlagenden Zusammenkünften“ — ein Freund parlamentarischen Wesens war er nie —, sondern im Anschluss an einen bestimmten Plan, z. B. an seinen eigenen. Der Regent darf nicht beginnen; er soll die Vereinigung nur sanktionieren, aber er soll dann doch „vorerst, um dem Gegenstoss der Interessen vorzubeugen“, die Kirchenregimenter vereinigen: Vereinigung der Kirchenregimenter — im Büchlein wird der Gedanke eigentlich nur nebenbei, und überdies nicht einmal in sehr klaren Ausführungen, erwähnt. Und doch war dies der Punkt, wo er einsetzte, mit dem er die Union begann. Denn während er noch an dem Buch schrieb oder druckte, war er schon mit der Ausarbeitung der Gesetze über die Verwaltung des neuen Landes, den sogenannten Organisationsedikten, beschäftigt.

Wenn er ein Jahr früher bei den Vorstudien für die Edikte an eine Teilung des Landes nach konfessionellen Verhältnissen gedacht hatte, so war es von nun an sein höchstes Streben, die Staatsunion durch die Kirchenunion der Protestanten zu verstärken und die reformierten Pfälzer mit den lutherischen Badenern zu verbinden. Und er wusste sich darin völlig eins mit seinem Landesherrn, der oft mit ihm über die Unionsbestrebungen gesprochen und sie stets unterstützt hat.¹¹⁾ Doch wäre es

ungerecht, bei Brauer nur Staatsinteressen zu vermuten. Seine Tätigkeit als kirchlicher Beamter und seine persönlich religiöse Überzeugung führten ihn zu ein und demselben Ziel: die Linien gehen in einander über, bei ihm wie bei Karl Friedrich.

Im Februar 1803 erschien das erste, grundlegende Edikt, über die allgemeine Landesadministration. Das lutherische Konsistorium der Pfalz wurde aufgehoben und mit dem altbadischen in Karlsruhe vereinigt. Andererseits wurden die reformierten Gemeinden der Markgrafschaft unter den reformierten Kirchenrat in Heidelberg gestellt. Diesen selbst liess Brauer einstweilen noch bestehen. Das unmittelbar darauf folgende dritte Edikt bespricht die Religionsübung und Religionsduldung, „im Geiste des Absolutismus in milder Form und nach den Normen des herrschenden Territorialkirchenrechts.“ Die Bestimmungen ruhen noch auf der „landesherrlichen Reformationsgewalt“. Wie die staatsbürgerlichen Rechte den Mitgliedern aller drei christlichen Kirchen gleichmässig zuerteilt werden, so treten die Unterschiede zwischen den beiden evangelischen Konfessionen soweit zurück wie nur möglich. Gemischte Orte sind nur mehr solche mit Katholiken und Evangelischen. Überhaupt sind Reformierte und Lutheraner unter dem gemeinsamen Namen „protestantische Religion“ zusammengefasst; ebenso im 13. Edikt.

Doch diese Edikte fanden in der Pfalz keinen ungeteilten Beifall. In Mannheim musste das lutherische Presbyterium, weil es seine Selbständigkeit nicht preisgeben wollte, aufgelöst werden. Die Heidelberger reformierten Pfarrer, und unter ihrem Einfluss auch Pfarrer anderer Orte, beschwerten sich, dass die Religionsdeklaration von 1799 nicht mehr ganz aufrechterhalten sei; besonders die Entscheidung über die gemischten Ehen kritisierte man; dass aber die Reformierten mit den Lutheranern zusammen genannt sind, will den Pfarrern nicht behagen. Sie kennen und zitieren die Schrift Brauers und reden von der Union, aber sie möchten sie gerne so weit wie möglich hinausschieben. „Wir müssen es bedauern, dass in einem Augenblick, wo das so sehr erwünschte Unionsgeschäft noch nicht zur vollen Reife gediehen ist, die Reformierten schon jetzt aufhören sollen, eine gesonderte Kirche zu bilden und so angesehen werden, als ob sie mit den Lutheranern nur ein Ganzes in der Pfalz ausmachten.“

Brauer wies diese und ähnliche Klagen ohne jede Rücksicht und entschieden ab: „Serenissimus Elektor habe von jeher den Grundsatz beobachtet, in allen politischen und privaten Verhältnissen der Evangelischen keinen Unterschied nach Konfessionen zu statuieren und hätten dies in ihrer langen Regierung hinlänglich bewiesen. Jedem Reformierten stehe der Weg zur Anstellung im ganzen Land offen, vom Bodensee bis nach Kirschgarthshausen.“¹²⁾ Musste also Brauer erfahren, dass mit einem Appell an

die reformierten Pfarrer der Pfalz die Union nicht so rasch und seinen Wünschen entsprechend gefördert werde, so liess er sich dadurch nicht irremachen. Die weitere Massregel, die er gleichzeitig traf, war um so wirksamer. Im Edikt ist der reformierte Kirchenrat noch als selbständige Behörde genannt; aber dieser war wohl nicht sehr angenehm berührt, als er das Begleitschreiben las, das dem Edikt beigelegt war. Für den, der sehen konnte und wollte, enthüllte es die letzten Ziele der Regierung. Es enthielt den höchsten Befehl an den Kirchenrat, er solle sich binnen drei Monaten gutachtlich äussern, einmal, ob er mit einer Vereinfachung der Verwaltung des Kirchenvermögens nach dem Muster des badischen Kirchenwesens einverstanden sei, und zweitens, was er an der Kirchenratsinstruktion von 1797 zu ändern als notwendig ermesse, da Serenissimus überzeugt seien, dass die Gewalt des reformierten Kirchenrats und dessen Pflichten, soweit nicht die Konfession oder die Landesverfassung eine Änderung notwendig mache, der badischen Instruktion egalisiert werden könne.

Dieser höchste Befehl vom 8. beziehungsweise 22. Februar 1803 ist der Anfang der Union in unserer Heimat.

Überlegen wir, was dieser Befehl des Landesherrn bedeutet!

Auf der einen Seite eine Ordnung des 16. Jahrhunderts, den Anschauungen der Zeit entsprechend, die Sprache der Zeit redend, aber in kurzen, klaren, bestimmten Sätzen; durch jahrhundertlange Überlieferung geheiligt, als teurer Schatz aus den Tagen der Väter hochgehalten, eben im Jahr 1790 neugedruckt, wie einer der alten Choräle Vergangenheit und Gegenwart verbindend.

Auf der anderen Seite eine umfangreiche Beschreibung der gesamten Aufgabe eines Kirchendikasteriums des 18. Jahrhunderts, im Beamtendeutsch geschrieben, mit allerlei Einschränkungen und Schnörkeln, mit Reflexionen und Erwägungen, bis in alle Einzelheiten gehende Vorschriften, dass der Beamte kaum noch einen eigenen Entschluss zu fassen brauchte, in der Ausgabe von 1797 207 Seiten einnehmend, in der von 1804 mit den Anhängen 422! Dabei nach Form und Inhalt doch mehr der Abschluss einer vergehenden Periode, als der Anfang einer werdenden, neuen.¹³⁾

Aber trotzallem, die reformierte Kirchenordnung von 1564 war veraltet. Sie genügte dem Kirchenrat selbst nicht mehr. Die Neuausgabe von 1790 hat mehr Anmerkungen als Text, und man kann sich nicht genug wundern, mit welcher Unbefangenheit die Erklärer ihre kirchenrechtlichen Ansichten bei den Räten Friedrichs des III. zu finden glaubten.¹⁴⁾

Aber auch dem absoluten Regiment Karl Friedrichs und seiner Beamten war die Kirchenordnung unbequem, vor allem wegen der selbständigen Stellung, die

sich der reformierte Kirchenrat während der Regierung der katholischen Kurfürsten allmählich erworben, und die er, nach Überwindung der unwürdigen Zustände um die Mitte des 18. Jahrhunderts, neu befestigt hatte. Der Kirchenrat vereinigte die gesamte Kirchenregierung in seiner Hand: er übte die Rechte des Landesherrn über die Kirche aus, und er vertrat ebenso die Rechte der Kirche gegenüber der weltlichen Gewalt; er besetzte die Stellen nach seinem Gutdünken; er hatte keine Instanz über sich. Von einer „Synodalverfassung“ in der Pfalz darf man nicht reden, auch abgesehen davon, dass im 18. Jahrhundert nur dreimal eine Synode einberufen war; denn dies war nicht die Schuld des Kirchenrats. Aber die Synode zählte keine Laien zu ihren Mitgliedern, nicht einmal gewählte geistliche Abgeordnete, sondern sie bestand aus den Dekanen des Landes und den Pfarrministerien von Heidelberg und Mannheim, also aus Persönlichkeiten, die ihre Stellung dem Kirchenrat selbst verdankten; die Synode war demnach nichts als ein erweiterter Kirchenrat, von ihm vollkommen abhängig. Diese freie Stellung dem Staat gegenüber und innerhalb der eigenen Kirche suchte der Kirchenrat auch unter der Regierung Karl Friedrichs zu wahren, mit dem Schein des Rechts, dass der neue Landesherr wohl evangelisch, jedoch nicht reformiert war.¹⁵⁾

Ein solches Kirchenregiment passte nicht in das Regierungssystem Brauers.

Der im Edikt ausgesprochene Wille des Fürsten war unverkennbar: die reformierte Ordnung sollte der lutherischen egalisiert, gleichgemacht werden, nicht umgekehrt! Ob die Herren Kirchenräte ahnten, was das für sie bedeutete? Konnten und durften sie Gründe beibringen, dass eine „Egalisierung“ unmöglich war? Oder, wenn sie die Kirchenratsinstruktion annahmen, — mussten sie sich nicht sagen, dass dann die Tage des reformierten Kirchenrats gezählt, dass zwei Kirchenbehörden nebeneinander überflüssig waren, dass sie sich selbst den Abschied gaben?

Leider erhalten wir aus den Protokollen des Kirchenrats keine Auskunft über die Verhandlungen des Kollegiums, nicht einmal die Beschlüsse sind dort aufgenommen.¹⁶⁾ Sofort nach dem Eintreffen des Befehls übernahm zwar ein Mitglied das Gutachten über die Frage. Aber dann trat eine grosse Pause ein. Der Kirchenrat entschuldigte sich später mit dem Hinweis auf die Krankheit und den Tod der zwei Mitglieder, die nacheinander den Auftrag erhalten hatten, aber offenbar suchte der Kirchenrat die unbequeme Sache zu verzögern.¹⁷⁾ Er tat, was ja nicht nur Behörden manchmal zu tun pflegen: er legte den Befehl in den Aktenschrank. Es verging das Jahr 1803, es verging das Jahr 1804, es verging das Jahr 1805. Anfang 1806 dagegen muss die Sache brennend geworden sein.

Denn nun liess er sich wiederum ein Gutachten ausstellen und übersandte das ganze Aktenmaterial an die Inspektoren der Diözesen, um ihre Meinung zu hören. Das Pfarrministerium hier in Heidelberg wartete dann seinerseits noch mit der Beratung bis zum letzten Moment, „bis die Sache nicht mehr hinausgeschoben werden könne.“¹⁸⁾

Fürchten Sie nicht, dass ich Sie in die gewundenen Gänge dieser Gutachten einführe: es würden Dornenpfade sein, für Sie und für mich. Es sind zum Teil schwerfällige kirchenrechtliche Untersuchungen über die Kirchenherrlichkeit des Fürsten und über die Kollegialrechte des Kirchenrats. Sie kommen auf vielen Umwegen zu dem eigentlich vom Wanderer nicht gesuchten und gewünschten Ziel, dass die Instruktion anzunehmen sei, allerdings nur unter allerlei Einschränkungen und Modifikationen, die eben doch nicht zu einer „Egalisierung“ geführt hätten. Die Diözesen schlossen sich den Gutachten an, betonten aber in der Regel ausdrücklich die Modifikationen, z. B. in Mannheim war man besonders bedenklich und verlangte, dass der Instruktion die Ordnung vorausgedruckt werden sollte. Wer das verlangen kann, hat die Kirchenratsinstruktion nie ordentlich gelesen!

Doch wie lautete nun der endgiltige Beschluss des Kirchenrats? Dies ist bis heute eine ungelöste Frage. Eine Antwort auf den Befehl war bisher nicht aufzufinden, trotzdem man ihn seit vielen Jahrzehnten sucht. Alles Nachforschen in unseren verschiedenen Archiven war vergeblich. Und wenn der Kirchenhistoriker Hundeshagen vor etwa 60 Jahren glaubte, er habe das Aktenstück gesehen, so hat er sich getäuscht. Er hielt eines der Gutachten für den Beschluss selbst. Da in dem Schriftenwechsel der nächsten Jahre zwischen Kirchenrat und Ministerium ein solcher Beschluss nie genannt ist, so muss ich einstweilen, bevor er nicht aufgefunden wird, bezweifeln, dass er je stattgefunden hat, beziehungsweise nach Karlsruhe geschickt wurde.¹⁹⁾

Dagegen wissen wir von einer Spannung zwischen den beiden Behörden, bei der ein Landsmann und Freund Brauers, der durch diesen nach Heidelberg berufen war, der Kirchenrat Ewald, vergeblich zu vermitteln suchte.

Da brachte das Jahr 1806 eine neue Vergrösserung des Landes, die Erhebung zum Grossherzogtum, die Loslösung vom Reich.

Brauer arbeitete neue Gesetze für die Organisation der Landesverwaltung aus, die Konstitutionsedikte. Sie bilden die Grundgesetze für den nunmehr souverän gewordenen Rheinbündstaat. Je stärker der Absolutismus und die aufgeklärte Bürokratie betont wurde, um so weniger konnte man eine Behörde wie den reformierten

Kirchenrat noch dulden. Nachdem der Kirchenrat dem Landesfürsten das Recht der Beteiligung an den Pfarrbesetzungen abgestritten hatte, erfolgte durch das erste Konstitutionsedikt am 15. Juni 1807 kurzer Hand — die Auflösung des Kirchenrats und die Bildung eines neuen, gemeinsamen Oberkirchenrats in Karlsruhe. Alle Gegenvorstellungen des Kirchenrats und der Pfarrer waren vergeblich.²⁰⁾ „Das Kollegium unterliegt gleich den übrigen Staatsstellen der freiwillkürlichen Anordnung des souveränen Regenten“, antwortete Brauer.

Der erste und wichtigste Schritt zur Union war getan.²¹⁾

Dass aber einstweilen nur auf diesem Wege etwas zu erreichen sei, sollte sich sofort zeigen. Denn als die neue Behörde die nächste Gelegenheit ergriff, um die Vereinigung auch nach unten hin auszudehnen, da musste sie zu ihrem grossen Schmerz erkennen, dass die Zeit dafür noch nicht reif war.

In Lützelsachsen an der Bergstrasse, hier in unserer Nähe, besass die kleine lutherische Gemeinde seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ein Kirchlein, in welchem seit dem Jahr 1804 regelmässig am Sonntag Gottesdienst abgehalten wurde. Im Jahre 1806 musste nun diese Kirche, die früher schon einer anderen Gemeinde als Kultusstätte gedient hatte, wegen Baufälligkeit abgebrochen werden. Die grössere reformierte Gemeinde überliess darauf den Lutheranern, zunächst auf ein Jahr, ihre Kirche zum Mitgebrauch.

Da aber der Vertrag für die Lutheraner nicht sehr günstig war — die Benützung der Orgel war ihnen nicht gestattet, und vom sonntäglichen Kirchenopfer mussten sie ein Drittel an die reformierte Gemeinde abliefern —, und da bei der gänzlichen Mittellosigkeit der lutherischen Gemeinde an einen Neubau in absehbarer Zeit nicht zu denken war, so glaubte der Oberkirchenrat im Jahre 1807, als der Vertrag, und zwar wiederum nur für ein Jahr, erneuert werden sollte, auf andere Weise helfen zu können. Er beauftragte den reformierten Inspektor Kulp von Weinheim, mit der reformierten Gemeinde zu verhandeln, ob sie nicht geneigt sei, ihre Kirche gegen eine entsprechende Entschädigung den Lutheranern zum dauernden Mitgebrauch einzuräumen, d. h. die Kirche als gemeinsames Eigentum der beiden Gemeinden anzusehen.

Das Resultat der ersten mündlichen Besprechung des Inspektors mit der reformierten Gemeinde war für diesen und den Oberkirchenrat völlig unerwartet und überraschend. Die Vertreter der Gemeinde erklärten, sie würden auf diesen Vorschlag niemals eingehen. Denn die Einführung eines dauernden Simultangebrauchs sei weder nötig für die reformierte Gemeinde noch ratsam noch gesetzmässig. Kollisionen zwischen

den beiden Gemeinden seien unvermeidlich. Dann aber die zweite Überraschung: Dagegen möchten sie den Wunsch aussprechen, dass endlich einmal von der kirchlichen Obrigkeit die Vereinigung der beiden Kirchen im ganzen Lande angebahnt werde; diese scheine selbst noch keine rechte Hoffnung auf eine nahe Vereinigung zu haben. Alles Volk warte auf die Erklärung: „Es gibt nur eine evangelische Kirche im Grossherzogtum Baden, wie es nur ein Evangelium gibt.“ Sobald diese Erklärung durch den Grossherzog und den Oberkirchenrat geschehe, sei die Vereinigung vollbracht, und alles Volk sage Amen.

Der Inspektor, selbst ein eifriger Unionsfreund, dessen ganze Seele, wie er sagt, von dem Werk erfüllt war, der die verständigsten Glieder seiner eigenen Gemeinde schon dafür gewonnen hatte, glaubte die Gesinnungen der Gemeinde so zu verstehen, dass sie bereit sei, sich alsbald mit der lutherischen Ortsgemeinde zu vereinigen. Er sandte einen begeisterten Bericht über die Besprechung an die Behörde. Diese war zurückhaltender und forderte zunächst den lutherischen Kirchenrat Wolf in Heidelberg auf, die Stimmung der lutherischen Gemeinde zu erforschen. Beide Dekane besprachen die Angelegenheit vorerst mündlich miteinander und entwarfen, in ihrem Eifer für die Union einig, sofort eine Unionsurkunde für Lützelsachsen. Allein ihre Enttäuschung war gross, als sie mit ihren Absichten an die Gemeinden herantraten.

Zwar die Lutheraner erklärten sich „mit sichtbarster Übereinstimmung“ bereit und unterschrieben alle ohne Ausnahme die Urkunde. „Sie seien wenig mit dem bekannt, was die beiden Konfessionen bisher getrennt habe und hätten das Zutrauen zu ihren kirchlichen Oberen, dass sie ihnen nichts zumuteten, was gegen das Gewissen sei.“

Die reformierte Gemeinde aber weigerte sich. Anschaulich schildert Kirchenrat Wolf den Vorgang. „Mit der Freude eines Brautwerbers, der das Jawort erhalten und nun zu überbringen hat, eilte ich nach dem Lokal, wo ich den Inspektor Külp und den reformierten Ortspfarrer versammelt wusste und um sie die reformierte Gemeinde versammelt glaubte. Mir ahndete nichts Gutes, als ich dort nur einige Notabeln der reformierten Gemeinde fand. Als ich ihnen die unterzeichnete Urkunde vorlegte, wurden die anwesenden Kirchenvorsteher sehr betreten, und es zeigte sich, dass hier die Sache bei weitem noch nicht so weit gekommen war, als man nach den vorhergegangenen schriftlichen und mündlichen Äusserungen zu erwarten berechtigt war. Jeder sprach andere Bedenken aus, alle behaupteten, man habe sie missverstanden. Auf eine einzelne Vereinigung liessen sie sich in keiner Weise ein: nur wenn die ganze Kirche des Landes dazu bereit sei, seien sie es auch.“ Vergeblich bemühten sich die beiden Dekane, sie für ihre Ansicht zu gewinnen. Sie stellten ihnen vor, dass sie freilich in

diesem Augenblick noch die einzige vereinte Gemeinde seien, aber desto grösser werde auch ihr Ruhm, desto unsterblicher ihr Name, desto gesegneter ihr Andenken bei ihren spätesten Enkeln sein. Es war alles umsonst. Wir können uns denken, mit welchen Gefühlen die beiden Geistlichen ihre Heimreise antraten und die Berichte über den Ausgang der Versammlung niederschrieben.

Die reformierte Gemeinde übergab nun dem Kirchenregiment eine Darstellung ihrer Einwände und verschärfte den Gegensatz noch mehr, indem sie rundweg erklärte, den Lutheranern die Kirche nur bis zum 1. Oktober des Jahres zu überlassen, keinen Tag länger, und ganz ohne Rücksicht darauf, ob jene bis dahin einen eigenen Kultusraum hätten oder nicht.

Den weiteren Verlauf berühren wir nur kurz. Die Kirchenbehörde verzichtete natürlich auf den Gedanken einer völligen Verschmelzung der Gemeinden, der ja nicht von ihr ausgegangen war; ebenso auf ihre ursprüngliche Absicht, die Kirche zum gemeinsamen Eigentum der Gemeinden zu machen.

Aber auch alle Bemühungen der Dekane, die reformierte Gemeinde zu bewegen, ihre Kirche wenigstens auf eine längere Zeit den Lutheranern einzuräumen, scheiterten. Kirchenrat Abegg von Heidelberg wurde vom Kirchenregiment hingeschickt: er erreichte nichts. Der Oberamtman von Weinheim liess sich jedes einzelne Kirchenmitglied vorführen und nahm ihre Aussagen zu Protokoll, wobei er sich bitter über ihren Sektengeist beschwerte; er hielt ihnen vor, wie unangenehm der Eindruck ihrer Halsstarrigkeit auf jeden verständig denkenden Menschen sein müsse; er erinnerte sie an das Entgegenkommen, das man im Altbadischen den Reformierten bewiese; er stellte ihnen Zwangsmassregeln in Aussicht — sie blieben bei ihrem Standpunkt: wie man die Reformierten im Oberland handle, sei ihnen ganz gleichgültig, und Zwang werde sie nur zur äussersten Verbitterung bringen. Die Spannung zwischen den beiden Gemeinden wurde so stark, dass nun auch die Lutheraner die Kirche der Reformierten nicht mehr betreten und lieber ihren Gottesdienst unter freiem Himmel halten wollten. Der Oberkirchenrat erwog, ob er nicht mit strengeren Mitteln gegen den „unbezwinglichen Eigensinn und das unduldsame Betragen“ vorgehen solle, sah jedoch davon ab, als das Ministerium mit Recht darauf hinwies, dass ein Zwang gesetzlich unmöglich und zudem einer späteren Vereinigung hinderlich sei, da ja „die Vermögensverhältnisse mehr als das Wesen der Glaubensunterschiede im Wege ständen“ — gewiss, damit war wohl die Wurzel des Streites aufgedeckt.

Die Lutheraner kauften bald nachher die alte Deutschordenskirche in Weinheim an, wozu sie nach vielen beweglichen Bitten von der Regierung eine Unterstützung

erhielten. Diese Kirche wurde in Lützelsachsen wieder aufgebaut und am 18. August 1811 eingeweiht, durch Kirchenrat Wolf, der sich auch bei dieser Gelegenheit als taktvolle und geschickte Persönlichkeit erwies: die Streitigkeiten berührte er nicht mit einem Wort.

Wir sehen: der erste Versuch mit der Union einer Einzelgemeinde war nicht ermutigend. Anstatt einer Vereinigung war eine Entzweiung eingetreten; anstatt einer Kirche waren schliesslich zwei vorhanden. Beim Rückblick auf die Entwicklung der Angelegenheit mussten sich der Oberkirchenrat und Brauer gestehen: „Wenn, wie zu befürchten ist, diese Stimmung auch anderwärts herrscht, so möchte die Union nur ein angenehmer Traum sein.“²²⁾

Inzwischen hatte jedoch das Kirchenregiment die Anregung der Gemeinde in Lützelsachsen aufgenommen. Schon am 10. Februar 1808, sobald die ersten Berichte der Dekane in Karlsruhe eintrafen, wurden zwei Mitglieder des Kollegiums, die Kirchenräte Walz und Ewald, aufgefordert, sich gutachtlich zu äussern, „was man zur Beförderung einer ausgedehnten, allgemeinen Vereinigung tun könne“. Walz, der Hofprediger Karl Friedrichs und von ihm und der Karlsruher Gemeinde hochgeschätzt, vertrat das lutherische Bekenntnis; Ewald, der 1807 bei der Aufhebung des Kirchenrats Mitglied des Oberkirchenrats geworden war, das reformierte.

Die beiden Theologen beantworteten die Frage verschieden: der Lutheraner kühl abwägend, fast zweifelnd; er empfahl, abzuwarten, bis die Gemüter sich über die politischen Veränderungen beruhigt und in der Pfalz die alten Gegensätze mehr vergessen hätten. Der Reformierte, allerdings kein Pfälzer, blickte mit grösserer Zuversicht dem Werk entgegen. Beide stimmten doch darin überein, dass wenigstens die Zeit zu einer Vorbereitung da sei. Auf Grund ihrer, in den wichtigsten Punkten gleichlautenden, Vorschläge legte der Oberkirchenrat am 15. Juni 1808 dem Ministerium einen Plan über die vorbereitenden Massnahmen zur Union vor, wobei er, durch die Erfahrungen mit der Gemeinde in Lützelsachsen belehrt, ausdrücklich betonte, dass der Versuch, die Vereinigung schon jetzt allgemein zu machen, noch etwas zu frühe sei; es sei daher sicherer und rätlicher, dass man das Volk mit der Idee noch vertrauter werden lasse, dass man das Vertrauen zu der neuen Kirchenbehörde hebe und den Verdacht entferne, als handele es sich um politische Zwecke. Zur allmählichen Vorbereitung schlug er folgende Punkte vor:

1. Vereinigung der Schulen, wo es irgend möglich sei;
2. Versetzung der Hilfspvikare ohne Rücksicht auf die Konfession der Pfarrer und Vikare;

3. Anregung zur gegenseitigen Aushilfe der Geistlichen beider Konfessionen;
4. Einführung eines gemeinschaftlichen Katechismus und gemeinschaftlicher Lehrbücher in den Schulen;
5. die Geistlichen der Städte Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg sollten aufgefordert werden, von Zeit zu Zeit für einander zu predigen und bei der Feier des Abendmahls einander zu assistieren;
6. für diese Abendmahlsfeiern solle man eine für beide Teile gleich unanstössige Abendmahlsformel ermitteln und sie von jenen Geistlichen mit stiller Genehmigung brauchen lassen, damit das Publikum an eine gemeinschaftliche Formel gewöhnt und so dieser Unterscheidungspunkt beseitigt werde. Endlich:
7. die Aufhebung aller Ehepakten.

Das Ministerium, in welchem Brauer Ministerialdirektor war, begrüßte diese Vorschläge mit lebhafter Zustimmung, legte seinerseits den Nachdruck auf die Einführung eines neuen Katechismus, lehnte aber die Abschaffung der Ehepakten als dem Konstitutionsedikt widersprechend ab.

Wenn wir nun die vom Oberkirchenrat angegebenen Mittel auf ihre Durchführbarkeit nach den damaligen kirchenrechtlichen Bedingungen prüfen, so können wir zwei Gruppen unterscheiden.

In die erste Gruppe fallen diejenigen, über welche die Behörde von sich aus, ohne die Gemeinden zu fragen, verfügen konnte, oder bei denen sie auch einen, vielleicht da und dort sich erhebenden, Widerspruch der Pfarrer leicht abweisen konnte. Dazu gehörten die Einrichtungen kultischer und pädagogischer Art. Synodalkommissionen für das Ausarbeiten von Katechismen und Agenden gab es damals noch nicht.

In der Pfalz hatten die Reformierten bisher ihren Buss- und Betttag am 1. Advent gefeiert, und die Lutheraner sich ihnen angeschlossen. Im Altbadischen dagegen war der Karfreitag zugleich Busstag. Für das Jahr 1808 wurde nun für das ganze Land der allgemeine Buss-, Bet- und Danktag auf den Karfreitag festgesetzt. Ein Protest reformierter Pfarrer des Unterlandes ward abgewiesen: man könne den herkömmlichen Danktag mit dem Erntefest am Sonntag vor dem 1. Advent verbinden.²³⁾ Am 13. April desselben Jahres wurde verordnet, dass die Schulvisitationen ohne Unterschied der Konfessionen vorzunehmen seien. Im Mai wies man darauf hin, dass für die Kirchenvisitationen eine für beide Konfessionen gemeinschaftliche Norm eingerichtet werde. Im September folgte der Vollzug der vorhingenannten, von der Regierung genehmigten, neuen Vorschläge. Personalvikariate sollen künftig ohne Rücksicht auf die Konfession der Kandidaten besetzt, bei der Aushilfe der Pfarrer soll nicht mehr auf die

Konfession gesehen werden. Alle Pfarreien werden während des Sterbequartals von jetzt an wechselseitig von Reformierten und Lutheranern versehen. Es wird eine Mitteilung verlangt über die zur Zeit schon vereinigten Schulen, und im nächsten Jahr wurde ein ausgezeichneter, von Kirchenrat Sander, dem verdienten Organisator der Mittelschulen, verfasster Erlass über die Vereinigung der Volksschulen an die Dekanate und Pfarreien geschickt. Im gleichen Jahr wurde die Feier des Gründonnerstags für die Reformierten angeordnet: an diesem, bis dahin nur von den Lutheranern gefeierten Tag, könne man die Konfirmation vornehmen. Alle diese Verordnungen wurden ohne ernstliche Einwände durchgeführt.

Auch das Kollegium selbst nahm die ihm obliegenden Vorarbeiten für eine Reform des Gottesdienstes und des Religionsunterrichts alsbald in Angriff. Es bestand offenbar schon eine Kommission für die Ausarbeitung gemeinschaftlicher Lehrbücher: sie wurde im September 1808 an die Beschleunigung ihres Auftrages erinnert.

Die lutherischen Kirchenräte Walz und Sander, die reformierten Ewald und Kühnlenthal erhielten den Auftrag, sich über eine gemeinsame Abendmahlsformel zu einigen: nach wenigen Wochen schon wurde sie dem Kollegium vorgelegt. Im Januar 1809 verlangte das Ministerium, d. h. Brauer, der Oberkirchenrat solle im Anschluss an die eben erschienene Württemberger Liturgie möglichst schnell eine neue Agende entwerfen und sie am 1. Oktober, also innerhalb 8 Monaten, vorlegen! Hebel, seit kurzem Mitglied der ev. Kirchen- und Schulprüfungskommission, begann alsbald mit der Arbeit. Im September des gleichen Jahres konnte der Oberkirchenrat dem Ministerium das Resultat der Verhandlungen über die Vereinigung der Kirchen- und Schulverfassung samt seinem Gutachten unterbreiten; sogar ein Vorschlag über die Vereinigung der lutherischen Kirchenzensur- und der reformierten Presbyterialordnung werde in Bälde nachfolgen.²⁴⁾ Mit einem gewissen Gefühl des Neides blickt man heute in der Zeit der Kommissionsagenden und Kommissionskatechismen auf die Arbeitsweise jener Tage zurück!

Auch in verschiedenen Pfarrkonventen wurde über die Union beraten. So in Kirchheim 1808 die Frage, welches das einfachste und sicherste Mittel sei, durch welches, ohne Machtgebot von oben, ohne gewaltsame Erschütterung der Kirche, die gewünschte Vereinigung der beiden Kirchen in unserem Vaterlande zu stande gebracht werden könnte; so in Eppelheim 1809 die Frage, ob die Fortdauer der Trennung wünschenswert sei.²⁵⁾

Doch auch der Widerspruch regte sich. Es war wohl nicht nur die Erfahrung mit der Gemeinde in Lützelsachsen — sie blieb nicht die einzige dieser Art —,

die den Oberkirchenrat im Oktober 1808 veranlasste, eine Verteidigung seiner bisherigen Bestrebungen bekannt zu machen.²⁶⁾ Niedergeschrieben von Ewald ist dieser Erlass das wertvollste Dokument der Unionsbestrebungen jener Zeit. Die Behörde verwahrt sich entschieden dagegen, dass sie den Geist des Protestantismus, die Freiheit der religiösen Ansichten, verletzt habe, und dass es ihre Absicht gewesen sei, eine gänzliche Vereinigung von oben herab auszusprechen; sie hätte dies sogar dann nicht getan, wenn es in ihrer Macht gelegen wäre. Sie sei nur so weit gegangen, als ihr Pflicht und Recht geboten habe; alles übrige überlasse sie der stillen Wirkung echt religiöser Pfarrer, von deren Einwirken es fast ganz abhängen, welche Tendenz die öffentliche Meinung nach dieser Seite hin nehmen werde.

Aber gerade von Seiten einzelner Pfarrer ging eine Gegenwirkung aus. Denn der Oberkirchenrat hatte in jenen Plan noch eine zweite Gruppe von Vorschlägen aufgenommen, die er nicht allein von sich aus durch Erlasse und Verfügungen, sondern nur bei aufrichtigem und verständnisvollem Entgegenkommen der Pfarrer durchführen konnte. In dieser Beziehung sah er sich in seiner Erwartung getäuscht: gerade die Stelle versagte, die für das Unionswerk von höchster Bedeutung war.

Den Geistlichen der drei grösseren Städte, Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg, legte er nahe, sie möchten öfter für einander predigen und bei der Feier des Abendmahls einander assistieren.²⁷⁾ In Karlsruhe, in der Residenz- und Regierungsstadt, wo von 1807 an, während des Baues der neuen Stadtkirche die Lutheraner ihren Gottesdienst in der reformierten Kirche hielten, wo in der Schlosskirche abwechselnd lutherische und reformierte Pfarrer predigten, und wo der reformierte Pfarrer Kühnenthal eben in jener Zeit den Wunsch nach völliger Vereinigung öffentlich, in Anwesenheit des Grossherzogs Karl Friedrich, ausgesprochen hatte, da hatte die neue Ordnung keine Schwierigkeiten.²⁸⁾ Aber hier in Heidelberg machte sich die Opposition geltend, und zwar wieder bei den reformierten Pfarrern. Als sie den Erlass erhielten, der doch nur für sie persönlich bestimmt war und den sie „in aller Stille und ohne Geräusch“ anwenden sollten, da wussten sie nichts Besseres zu tun, als ihn im nächsten Sonntagsgottesdienst der Gemeinde bekannt zu geben! Das Resultat war das von den Pfarrern wohl erwartete. In einer Presbyterialsitzung beschwerten sich einige Gemeindeglieder und verlangten, dass man die wechselseitige Aushilfe nur auf „Notfälle“ beschränken solle. Wenn nun auch einer der anwesenden Pfarrer den Wunsch der Behörde in vorsichtigen Worten zu erklären versuchte, so lassen Inhalt und Form des Protokolls darüber keinen Zweifel, dass bei den Pfarrern keine Neigung für die Absichten des Kirchenregiments vorhanden, und dass der Widerspruch der Presbyter durch die Pfarrer veranlasst war.

Oberkirchenrat und Ministerium sprachen denn auch den Pfarrern, insbesondere den Protokollführern, die schärfste Missbilligung über ihr Verfahren und das lebhafteste Bedauern und Befremden über den Gang der Dinge in Heidelberg aus. Die Pfarrer sandten eine in selbstbewusstem Ton gehaltene Rechtfertigungsschrift ein, mussten aber wenigstens zugeben, dass die Ansicht der Laien in der Sprache der Pfarrer wiedergegeben sei.

Die Erlasse des Ministeriums gehen sicher auf Brauer zurück: unverkennbar ist der für ihn charakteristische Stil, und der eine Erlass trägt seine Unterschrift.²⁹⁾

„Wenn freilich die Geistlichkeit selbst so seichte und zum Teil verdrehte Gründe vorbringt, um die Vorstellung einer Nachteiligkeit der ihre Rechtfertigung in sich selbst aussprechenden Einrichtung zu begründen, Gründe, deren Nichtigkeit die Geistlichkeit in ihrem Innern hat fühlen müssen, wenn sie auch nur halb so viel religiöse Aufklärung hätte, als wir ihr zuzutrauen Ursache haben, dann ist es nicht befremdend mehr, wenn der gemeine Mann einem Argwohn Platz gibt, der nie in seine Seele gekommen wäre, wenn nicht die Geistlichkeit ihn geweckt hätte. Unter diesen Umständen finden wir also, nicht in der Sache selbst, aber in der Gesinnung der reformierten Geistlichkeit, den hinlänglichen Grund zur Ausnahme der Stadt Heidelberg von jenen allgemein anempfohlenen Massregeln zur Vorbereitung einer dem Evangelium gemässen Ansicht über die Verschiedenheit der Kirchen, die jetzt nicht mehr auf Überzeugungsverschiedenheit der Lehrer, sondern lediglich auf einem dem jetzigen Stand der christlichen Erkenntnisse ganz unanständigen Sektengeist beruht.“ Die Erlasse schliessen mit der Empfehlung an den Oberkirchenrat, sich durch diesen Vorgang nicht ermüden zu lassen, aber auch mit einer Mahnung, die vielleicht nie ganz überflüssig ist, und zwar nicht nur bei kirchlichen Behörden, nämlich daraus zu lernen, „wie wenig der Prudenz auch der klügsten Leute etwas überlassen werden darf, ohne dass man die genauesten Instruktionen gibt.“ Einstweilen müsse man leider auf die Ausführung verzichten, „bis auch in Heidelberg zu weiteren Annäherungsschritten der Tag aufgeht.“ —

Es sollte für längere Zeit der letzte Versuch dieser Art sein. Denn im Dezember 1809 wurde dem Oberkirchenrat seine demnächst bevorstehende Auflösung angekündigt. In Verbindung mit der dritten Landesorganisation durch Reitzenstein, der sich an die französischen Verwaltungsprinzipien anschloss, wurde er als „ev. Departement“ dem Ministerium des Innern untergeordnet und verlor den Teil von Selbständigkeit, den er durch Brauers Konstitutionsedikte erhalten hatte. Eine Gegeneingabe vom 31. Januar 1810 hatte keinen Erfolg. Im November 1809 gab das Ministerium dem Oberkirchenrat die eingereichten Vorschläge für die Union mit der Bemerkung zurück, dass sie

„seiner Zeit nach der Aktivierung der neuen Ministerialordnung neu bearbeitet wieder gehörigen Orts vorgelegt werden sollten“. Dies scheint nicht geschehen zu sein. Die einander sich fortwährend ablösenden Umwälzungen in der Organisation der Behörden, die Wirren in der ganzen Landesverwaltung jener Jahre waren für innerkirchliche Reformen nicht günstig.³⁰⁾ Die abhängige, und im Verhältnis zum altbadischen Kirchenrat geradezu unwürdige, Stellung der Kirchenbehörde lähmte deren Tätigkeit, zum grossen Bedauern Brauers, der die Nachteile dieser Stellung wohl erkannte; auch die Verbindung der beiden Kirchendepartements zu einem Kollegium mit zwei konfessionellen Sektionen im Jahre 1812 änderte daran nichts. Brauer behielt zwar die kirchlichen Angelegenheiten im Auge, aber seine Arbeitszeit und Arbeitskraft war doch durch Anderes in Anspruch genommen, und ausser ihm hatte keiner der höheren Staatsbeamten ein Interesse an der Unionssache. Im Gegenteil: die Kirchenpolitik der Regierung war stark durch Rücksichten auf die katholische Kirche bestimmt. Von einem Gesandten der Macht, die damals in Karlsruhe einen grossen Einfluss, auch nach dieser Richtung hin, ausübte, von dem Gesandten Napoleons, wurde Brauer vorgeworfen, sein Unionsplan sei nichts als ein Aufruf, gegen die Katholiken gemeinsam vorzugehen, und ein Gegner Brauers in der Regierung, der Direktor des katholischen Kirchendepartements, bezeichnete ihn als Katholikenfresser. Dies war um so ungerechter, als sich Brauer schon 1803 im 3. Edikt bemüht hatte, ein friedliches Verhältnis zwischen Katholiken und Protestanten herzustellen. Aber das ist die Gegenseite der engen Verbindung von Staat und Kirche: was früher vorwärts drängte, war jetzt ein Hemmnis. Heute ein Gewinn, morgen ein Verlust. Brauer sollte den weiteren Fortschritt der Sache, um die er sich so tatkräftig bemüht hatte, nicht erleben: er starb im Jahr 1813, kurz bevor er vielleicht von seinen Ämtern entfernt worden wäre. Nunmehr trat ein völliger Stillstand ein: die erste Epoche der Unionsverhandlungen war abgeschlossen.

Erst nachdem die Freiheitskriege das Gefühl für nationale Einheit gestärkt hatten und in Baden ganz andere politische Verhältnisse eingetreten waren — es sei nur an die Entstehung der Verfassung erinnert —, nachdem 1817 auch in unserem Land mit dem ganzen deutschen Protestantismus das dreihundertjährige Jubiläum der Reformation gefeiert und unter seinem Eindruck die Union in einigen benachbarten Ländern eingeführt war, da erst kehrte man zu den vor einem Jahrzehnt erwogenen Plänen zurück. Jetzt fanden sie allgemeine Zustimmung bei Gemeinden und Pfarrern: die letzte Epoche der badischen Unionsgeschichte begann, und im Jahre 1821 war das Ziel erreicht, das einst Brauer und seine Zeitgenossen erstrebt hatten.

Blicken wir zurück auf den Verlauf, den die Vorgeschichte der Union in unserer Heimat genommen hat!

Ihren Ausgangspunkt hatte sie wohl in dem Wunsch einzelner Pfarrer und Gemeinden, und vorbereitet war sie durch die religiöse Reformbewegung der Aufklärungszeit. Aber ihr grundlegender Anfang, die Vereinigung verschiedener Kirchenbehörden in einem Kirchenregiment, durch welche eines der stärksten Hindernisse leicht und rasch weggeräumt wurde, dies war eine staatliche Anordnung, die, vom Staat in erster Linie in seinem Interesse gegeben, zugleich dem Protestantismus des Landes zum grössten Vorteil gereichte.

Wir dürfen aus diesem Gang der Entwicklung keine allgemeine Regel ziehen, auch nicht für einen Vergleich mit der Unionsgeschichte anderer deutsch-evangelischen Kirchen. Wir dürfen auch nicht erwägen, ob das Werk in der Gegenwart, in der Zeit der Synodalverfassungen und des kirchlichen Parteiwesens leichter wäre — schon vor vielen Jahren haben treue Freunde der evangelischen Kirche anders darüber geurteilt. Der Historiker darf nicht einmal fragen, ob im Jahre 1821 die beiden evangelischen Kirchen auch ohne die Vorgeschichte der Jahre 1803 bis 1809, d. h. ohne jeden staatlichen Zwang, freiwillig, von sich aus, die Union vollzogen hätten. Er kann nur die Tatsache feststellen, dass die treibende Kraft, die den Anstoss zu der ganzen Bewegung gab, der Staat war, der absolute Staat in seiner Verbindung mit der Territorialkirche und in seiner Herrschaft über sie. Es war vielleicht der letzte grosse Dienst, den das Staatskirchentum in seiner alten Form dem Protestantismus geleistet hat! —

Die Union der beiden evangelischen Konfessionen, dieses grosse Friedenswerk des 19. Jahrhunderts, hat in Baden begonnen während der Regierung

Karl Friedrichs

und unter seiner Zustimmung.

Seinen Geburtstag feiert heute die Ruperto-Carola: er hat sie erneuert und wiedergestiftet.

Seiner gedenkt dankbar die vereinigte evangelische Kirche im Grossherzogtum Baden, deren Diener die Universität Heidelberg — wahrlich nicht die theologische Fakultät allein — zu bilden hat. Und wenn wir heute die Staatskirche in ihrer alten Form nicht mehr besitzen und sie auch nicht mehr besitzen möchten — darin vereinigt sich heute Staat, Kirche und Universität: in dem dankbaren Andenken

Karl Friedrichs des Gesegneten!

Hochansehnliche Versammlung!

Wenn es sonst in Friedenssemestern üblich ist, hier als zweiten und dritten Teil der Feier eine Übersicht über die Chronik der Universität anzuschliessen und das Resultat der Preisbewerbung zu verkünden, so werden Sie mit mir einverstanden sein, wenn ich dem Beispiel meines Vorgängers folge und unter Hinweis auf den gedruckten Bericht mich auch heute wieder auf das beschränke, was in dieser Zeit uns allein ziemt: dem Gefühl der aufrichtigen und herzlichen Dankbarkeit Ausdruck zu geben, einmal gegen die, die unserer Universität ihr Interesse und ihre Dienste erwiesen haben, und dann gegen alle Angehörige der Hochschule selbst, die durch die Erfüllung der Pflicht, die die gegenwärtige Zeit verlangt, dem Namen unserer Ruperto-Carola Ehre, unvergängliche Ehre, bereitet haben.

Vor allem gedenken wir des Mannes, dem unsere Hochschule so ausserordentlich viel verdankt, des am 30. Juni mitten aus seiner besten Schaffenskraft uns entrissenen Unterrichtsministers Dr. Franz Böhm. Er hat der Universität die beste Gabe dargereicht, die ein Mann in seiner Stellung ihr darreichen kann: das feine Verständnis für die Eigenart einer Universität, durch die allein sie ihre Stellung im Kulturleben der Gegenwart bewahren kann: für die Freiheit der Wissenschaft und des wissenschaftlichen Lebens von Professoren und Studierenden. Zahlreiche Einrichtungen und Institute haben sein Interesse erfahren. Aber dass diese äusseren Anstalten ihr eigentliches Leben nur durch Persönlichkeiten und ihr freies Wirken empfangen sollten, war höchstes Ziel seiner Tätigkeit, und so wird seine Wirksamkeit für immer mit der Geschichte unserer Hochschule verknüpft sein!

Am 5. Februar starb der um den Unterricht in der pathologischen Anatomie an unserer Universität hochverdiente zuruhegesetzte Prof. Dr. Julius Arnold. Innerhalb der Richtlinien, die von Virchow vorgezeichnet waren, hat er durch selbständiges Verfahren, durch erstaunliche Vielseitigkeit, durch peinliche Sorgfalt sein Forschungsgebiet auf eine allseits anerkannte Höhe geführt.

Am 26. Mai fiel im Kampfe für das Vaterland der ausserordentliche Professor der Philosophie Dr. Emil Lask, und am 19. Juni starb der Privatdozent der Pharmakologie Dr. Erwin Rohde, auch er im Heeresdienste stehend. Beide Dozenten haben Ausgezeichnetes geleistet in ihrer Wissenschaft und dankbare Zuhörer und Freunde gefunden.

Vor wenigen Wochen standen wir am Sarge Wilhelm Windelbands, der durch seine Stellung in der Wissenschaft, durch seinen weitbekannten Ruhm als Schriftsteller, durch die Anziehungskraft seiner Lehrweise den Heidelberger Lehrstuhl der Philosophie bei der alten, ihm schon seit langer Zeit zukommenden, Bedeutung erhalten hat.

Der Grossh. Staatsregierung sprechen wir geziemenden Dank aus, dass sie es ermöglichte, auch während der Kriegszeit fortdauernd der Universität ihre Fürsorge zuzuwenden. Nicht minder wollen wir in dieser Stunde für die zahlreichen Geschenke und Stiftungen danken, die die Universität empfangen hat, und von denen hier nur genannt seien: die Stiftungen für das historische Seminar von einem gefallenem Studenten, für das radiologische, das pathologische und das geologisch-paläontologische Institut, sowie die Stiftungen des verstorbenen Kollegen Buhl, dessen Vermächtnis uns in diesem Frühjahr zugefallen ist.

Dank der allseitigen Mitarbeit unserer Angehörigen, Professoren, Studenten und Beamten, die nicht die Waffe tragen durften, war es möglich, den Fortgang der Studien aufrechtzuerhalten. Zwar hat manch einer von uns Dozenten sein Kolleg nur vor wenigen Studenten und vor vielen Studentinnen gehalten. Aber wie wir Dozenten wussten, dass die Zeit andere, höhere, Anforderungen stellt, und wie wir älteren es bedauerten, dass wir nicht selbst mit hinausziehen und erleben konnten, was wir wohl in der Jugend erträumt hatten, so bewiesen es auch unsere Hörer, dass wir daheim den einfachen Dienst der Wissenschaft weiter ausüben müssen in der Gewissheit, dass wir auch in dieser Form Pflichten gegen Staat und Vaterland erfüllen, dass die deutsche Wissenschaft in allen ihren Zweigen unsere Waffen gestählt hat, und dass beim Anbrechen einer neuen Zeit die Wissenschaft unentbehrliche Grundlage geistigen, sozialen und kulturellen Fortschrittes bleiben wird.

War es häufig nicht leicht, Sinn und Herz von den Tagesereignissen abzulenken und sich mit Gebieten zu beschäftigen, die fernab vom Getriebe der Zeit liegen, so haben wir doch auch den Segen stiller Geistesarbeit erfahren: sie hat uns über persönliches Leid zu jener inneren Ruhe des Gemütes geleitet, die uns hilft, leichter und stärker die Sorge um Vaterland und Familie zu tragen.

Gross war und ist die Beteiligung an der Kriegsarbeit in der Heimat durch Wort und Tat. Viele Professoren und Glieder ihrer Familien sind Helfer beim Roten Kreuz oder bei einem anderen Zweig der so vielseitigen Liebestätigkeit. Unseren Studenten und Dozenten schickten wir eine kleine Weihnachtsgabe ins Feld: das soll auch dieses Jahr wieder geschehen. Die Korporationen öffneten ihre Häuser der Krankenpflege.

Ein akademischer Hilfsbund für Kriegspflege, bestehend aus Alten Herren unserer Verbindungen, aus Studenten und Professoren, wird heimkehrenden Akademikern mit Rat und Tat zur Seite stehen. Den kriegsgefangenen Studenten suchen wir die Verbindung mit Wissenschaft und Literatur zu erhalten. Ein reger Briefwechsel zwischen Lehrer und Schüler, zwischen Freund und Freund, hält das Band zusammen, das im Frieden geschlossen war.

So steht, auch durch Vorlesungen, Vorträge und Volksabende, das ganze Leben der Universität im Zusammenhang mit dem Krieg.

Aber was will das alles heissen gegenüber dem, was draussen in den Mühen und Kämpfen des grossen Krieges die Mitglieder unserer Ruperto-Carola geleistet haben an Tatkraft, Opfermut und Treue gegen ihre Ideale?

57 Dozenten und 100 Assistenten, Beamte und Bedienstete stehen im Heeresdienst. Von dem Pflegepersonal der akademischen Kliniken sind 78 ausserhalb der Kliniken in Lazaretten usw. beschäftigt.

Die Zahl der Studierenden im Sommersemester 1915 betrug 2138 (darunter 252 Frauen). Kriegsdienste leisteten von 162 Theologen 133, von 375 Juristen 278, von 669 Medizinern 524, von 457 Philosophen 325, von 223 Naturforschern 167, zusammen von 1886 Studenten 1427.

Im Wintersemester 1915/16 sind eingeschrieben als Theologen 177, als Juristen 379, als Mediziner 735, als Philosophen 545, als Naturforscher 280, zusammen 2116 (darunter 258 Frauen) und 63 Hörer. Zum Belegen von Vorlesungen haben sich angemeldet 577 Studierende (darunter wie schon bemerkt 258 Frauen). Von 175 Studenten der Theologie sind im Feld 143, von 375 Juristen 308, von 632 Medizinern 529, von 432 Philosophen 351, von 245 Naturforschern 189, zusammen von 1858 Studenten 1520.

Den Heldentod für das Vaterland sind seit Kriegsbeginn gestorben:

2 Dozenten, die schon genannten Dr. Lask und Dr. Rhode,

7 Assistenten, nämlich

Eugen Arnold, Assistent der kunsthistorischen Abteilung am Archäologischen Institut,

Dr. Herbert Burckhardt, Volontärassistent der Universitätsbibliothek,

Friedrich Busch, Assistenzarzt der Psychiatrischen Klinik,

Dr. Adolf Gerwerzhagen, Assistent des Zoologischen Instituts,

Adam Massinger, Assistent der Sternwarte,

Dr. Walter Neumann, Assistenzarzt der Chirurgischen Klinik,

Wilhelm Weick, Assistent des Physikalischen Instituts,

8 Beamte und Bedienstete:

Gustav Barreith, Gartengehilfe des Botanischen Gartens,

Michael Brendel, Wärter bei der Psychiatrischen Klinik,

Anton Gartner, Bademeister der Mediz. Poliklinik,

Eugen Heinzler, Wärter bei der Psychiatrischen Klinik,

Johann Rausch, Diener beim Mineralogisch-petrographischen Institut,

Karl Stüber, Diener bei der Universitäts-Bibliothek,

Willi Vierig, Wärter bei der Psychiatrischen Klinik,

Hermann Wedemeyer, Mechaniker des Physik. Instituts.

Und nun dazu die Zahl der gefallenen Studenten soweit wir sie angeben können:
es sind 134!

Ihrer aller Namen werden in die Ehrentafel der Universität eingegraben zum
eternen Gedächtnis für die Nachwelt, zum leuchtenden Vorbild für das Deutschland, das
nach uns kommt.

Aber welch schwere Verluste hat die Universität durch ihren Tod erlitten! Wie
viel Leid ist in die Familien eingezogen! Wie viel schöne Hoffnungen ihrer Ange-
hörigen sind mit ihnen dahingegangen! Sechzehn Familien unserer Dozenten und Be-
amten trauern um ihre Söhne!

Doch nicht in Wehmut und Trauer soll diese Feier ausklingen. Wir haben ein
freudiges Recht, an den Frieden zu denken, den jene Tapferen uns miterworben haben.
Und wenn wir dann einst mit denen, die glücklich heimgekehrt sind, wieder vereint
sind, wir Professoren und Studenten, vereint zur guten Stunde, ein starker deutscher
Männerchor, und unsere alten Lieder zusammen singen:

Wie mir deine Freuden winken,
nach der Knechtschaft, nach dem Streit,
Vaterland, ich muss versinken
hier in deiner Herrlichkeit!

oder das andere, von dem Gott, der Eisen wachsen liess, dann werden wir auch der
treuen Männer gedenken, die ihr Leben für das hingegeben haben, was der Dichter
am höchsten preist, für die deutsche Freiheit:

Für sie zu leben und zu sterben,
das flammt durch jede deutsche Brust;
für sie um grossen Tod zu werben,
ist deutsche Ehre, deutsche Lust!

Hochansehnliche Festversammlung!

In Friedenszeiten bringen wir unserm Landesherrn die Huldigung beim festlichen Mahle dar. Ein solches Fest können und wollen wir heute, in dieser Zeit ernsten Wartens auf die kommende Siegesfreude, nicht begehen.

Und doch drängt uns Stimmung und Gefühl, unsern ehrfürchtigen Dank und unsere vertrauensvolle Treue gegen Fürst und Vaterland in feierlicher Form auszusprechen. So wollen wir denn alles, was zur Stunde das Herz bewegt, die grossen Gedanken: Deutschland, Freiheit, Vaterlandsliebe, Siegesgewissheit, wir wollen sie zusammenfassen in den Ruf:

Seine Königliche Hoheit, der Grossherzog Friedrich II. von Baden,
unser Rektor magnificentissimus,
der erhabene Schirmer und Schützer der Ruperto-Carola,
er lebe hoch! hoch! hoch!

Anmerkungen.

1) Die folgende Darstellung ruht, soweit es sich um kirchliche Angelegenheiten handelt, auf den Akten im Generallandesarchiv in Karlsruhe und in den Registraturen der ehemaligen Inspektorate, Pfarrministerien und Spezialate in Boxberg, Bretten, Heidelberg, Mannheim, Neckargemünd, Sinsheim, Weinheim (Ladenburg), Wiesloch. — Die Literatur über die Union in Baden ist verzeichnet in meinem Buch, Zur Geschichte des Bekenntnisstandes der vereinigten ev.-prot. Kirche im Grossh. Baden, Heidelberg 1915. Die politischen Verhältnisse behandelt das ausgezeichnete Werk von W. Andreas, Geschichte der bad. Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802—1818. Leipzig. I. 1913.

2) G. Spohn, Kirchenrecht der Ver. ev.-prot. Kirche im Grossh. Baden. Karlsruhe, I, 1871, S. 35; K. F. Vierördt, Geschichte der ev. Kirche in dem Grossh. Baden. II, 1856, S. 322, 338 ff. (hier auch über den Widerstand der franz.-ref. Gemeinde in Palmbach 1807 gegen die Einführung deutscher Schulbücher). — Über die Stellung lutherischer Theologen zur Union auf einer Durlacher Synode 1723, vgl. Zur Gesch. des Bekenntnisstandes usw., S. 4 f. — Die Zugehörigkeit zur lutherischen Kirche war um die Mitte des 18. Jahrhunderts unerlässliche Voraussetzung für die Aufnahme in den markgräfl. badischen Staatsdienst; 1746 wurde J. J. Reinhard zu den Sitzungen des Hofrats nicht zugelassen, weil er reformiert war; vgl. P. Lenel, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich, Karlsruhe, 1913, S. 41.

3) Vierördt, II, 362. Die Zahlen beziehen sich auf die ganze damalige Pfalz. Doch scheinen sie nur eine ungefähre Schätzung zu sein.

4) Vgl. z. B. F. Walter, Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart. 1907. I, 272 ff.

5) L. Häusser, Geschichte der rhein. Pfalz. II, 1849, 909; H. Bauer, die kirchlichen Regierungsgrundsätze Karl Theodor's, Jena, 1868, S. 23, 46;

6) Vgl. ausser den Akten im Generallandesarchiv die Schriften:

[K. A. H. Höffelein], Neueste Geschichte der reformierten Kirche in der Unterpfalz. Dessau. 1791.

Über protestantische Kirchengüter überhaupt, und die Ansprüche der ev.-luth. Kirche in der Unterpfalz auf die im Lande vorhandenen insbesondere. 1799. (Verfasser ist, wie aus der dritten Schrift hervorgeht, Pf. J. Fr. Ribstein in Flinsbach.)

Gegenschrift eines ref. Pfarrers: Über prot. Kirchengüter u. s. w. Mit Anmerkungen und Berichtigungen, 1801. (Vollständiger Abdruck der ersten Schrift mit Einwänden).

J. Fr. Ribstein, Abgefertigte Anmerkungen und Berichtigungen des Nachdrucks der Schrift: Über prot. Kirchengüter u. s. w. Auch weitere rechtliche und geschichtliche Ausführung dieser Schrift. Mannheim. [1802]. — Über die Gegensätze in der Pfalz vgl. auch Anm. 10 den Brief Wolfs an Brauer; über die Ähnlichkeit im Kultus vgl. H. Bassermann, Gesch. der ev. Gottesdienstordnung, 1891, S. 144 ff.; B. List, Gesch. der Ev.-Luth. Gemeinde in Mannheim, 1767, S. 318 ff.; über die finanziellen Verhältnisse der luth. Gemeinde zu Mannheim: K. Hauck, Gesch. der Stadt M. zur Zeit ihres Übergangs an Baden, Leipzig, 1891, S. 104 ff.

7) Nach den Akten im Generallandesarchiv in Karlsruhe. Das Büchlein: Briefe über die projektierte Religionsvereinigung der beiden protestantischen Partheien in der Unter-Pfalz, Germanien, 1798, besitzt die Kgl. Bibliothek in Berlin. Vgl. auch Gabler in *Neuestes theol. Journal* IV, 1800, S. 67 ff. Gabler stimmt „der Ansicht des Verfassers der Briefe“ zu, dass die Union nicht allmählich, sondern „im ganzen Land auf einen Tag proklamiert und in Gang gebracht werde“.

Über eine schon 1750 erschienene Schrift vgl. *Gesch. des Bekenntnisstandes*, S. 150.

8) J. P. Gabler, *Neuestes theol. Journal* IV, 1800, S. 58 ff. „Wenn die beiden Konsistorien mit Einstimmung der angesehensten Theologen des Landes übereinkommen, so ist der ev. Landesherr befugt, die Union einzuführen, wenn auch mehrere Geistliche der beiden Konfessionen einen Widerspruch erheben sollten.“

J. M. Schember, *Über Vereinigung der beiden Protestant. Confessionen in den Badischen Gesamtlanden*. Mannheim. 1803.

G. J. Planck, *Über die Trennung und Wiedervereinigung der getrennten christlichen Haupt-Partheien*. Tübingen. 1803; S. 309 schlägt Planck ebenfalls die Errichtung eines gemeinsamen Kirchenrats vor, allerdings nur für die beiden Konfessionen der Pfalz in Heidelberg. Eine Aufmunterung zur Union ist die Schrift eigentlich nicht, da sie die Schwierigkeiten des Werkes sehr stark betont. Das Schreiben Plancks an Karl Friedrich ist in den Akten des Generallandesarchivs.

Gedanken über die Vereinigung der Protestanten in den Kurfürstl. Badischen Staaten. Karlsruhe. 1804.

J. L. Herzogenrath, *Diallaktikon*. Zur Beförderung einer acht-evangelischen Kirchenvereinigung der Protestanten in Kurbaden. Rothenburg o. d. T. 1805.

C. Daub, *Orthodoxie und Heterodoxie*. Studien von Daub und Creuzer, I, 1805, S. 104 ff.

Auch in der linksrheinischen Pfalz tauchten Unionspläne auf; vgl. Planck S. 276; *National-Zeitung der Deutschen für das Jahr 1803*, S. 127; *Über die Religionsvereinigung, Oder: Die Ursel hat Recht*, In lebendigen Vorstellungen aus der fränkischen Republik von einem Mitbürger derselben dem gemeinen Volk gewidmet im 12ten Jahr der Republik. 1803. 76 Seiten.

Auf den Zusammenhang der Unionsbestrebungen in Baden mit jenen in Bremen, Preussen und anderen evangelischen Staaten kann ich hier nur hinweisen. Vgl. z. B. E. Foerster, *Die Entstehung der preussischen Landeskirche*. Tübingen. 1905. I. Eine auf die Quellen zurückgehende Gesamtdarstellung der kirchlichen — nicht blos der theologischen — Reformbewegungen des deutschen Protestantismus von etwa 1770 bis 1820 besitzen wir noch nicht.

9) *Christl. Monatsschrift* von Ewald, 1802, S. 25 ff. Über Brauer vgl. Andreas, S. 38 ff.; *Zeitsch. f. Gesch. d. Oberrh. n. F.*, XXIV, S. 628 ff.; J. Bauer, *Bekenntnisstand* S. 11—29, 151 ff.

10) Brauer, *Gedanken über einen Kirchenverein beider prot. Religionspartheien*. Karlsruhe. 1803.

In den Akten des Pfarrministeriums zu Heidelberg befindet sich die Kopie eines Schreibens, das der luth. Pfarrer und Kirchenrat Chr. Th. Wolf in Heidelberg an Brauer im Anschluss an dessen Buch über die Union übersandt hat. Wolf ist persönlich sehr für die Union eingenommen, hält es aber für seine Pflicht, Brauer auf die grossen Schwierigkeiten der Union in der Pfalz aufmerksam zu machen. Die Abneigung sei augenblicklich stärker als je; so viel man auch davon rede, so wenig habe man Lust sich durch die Tat zu beteiligen. Bei den Reformierten glaube er folgende Gründe angeben zu können: Der enge Zusammenhalt der Familien, der nur selten eine Verbindung mit Lutheranern gestatte, das im 18. Jahrh. entstandene Misstrauen gegen die von der

kath. Regierung begünstigten Lutheraner, die geringe Neigung des Stärkeren zur Nachgiebigkeit, die Enttäuschung über die Bedeutungslosigkeit der Religionsdeklaration von 1799. Die Lutheraner wiederum ständen in ihrer Bildung weit zurück hinter den Reformierten; ihre Schulen seien schlecht, ihre Pfarrer zu einem grossen Teil Ausländer, und zwar „der Ausschuss des Auslandes“; ihr dürftiges Kirchenvermögen sei durch Sammlungen und Stiftungen von ihnen selbst zusammengebracht und ihnen daher besonders wert; mit Neid blickten sie auf die in geistiger und finanzieller Hinsicht höher stehende reformierte Kirche, aber auch mit Stolz auf die Zugehörigkeit des neuen Regenten zu ihrer Konfession. Ein beiden gemeinschaftlicher Grund läge darin, dass beide ihre Kollegia in einer Stadt hätten. Heidelberg sei der Herd der Unduldsamkeit und Unverträglichkeit. Die Trennung der beiden Kollegia sei unbedingt notwendig. Für die Vorbereitung zur Union käme in Betracht 1) eine Erklärung, dass jeder seine theologischen und religiösen Vorstellungen beibehalten könne; 2) dass man die Vorteile der Union darstelle; 3) dass man möglichst wenig darüber rede oder disputiere; 4) dass man Tatbeweise der Duldsamkeit gäbe; 5) dass man eine „gewissermassen eine Zeit lang geheime Gesellschaft“ zur Beförderung gründe. Vor allem müsse aber ein Mann von Einfluss bei der Regierung und beim Landesherrn sich der Sache annehmen. — Über Wolf vgl. Gesch. des Bekenntnisstandes S. 34 ff.; W. war von 1795—1848 Pfarrer in Heidelberg.

11) Vierordt, II, 420 ff.

12) Vorstellung des ref. Ministeriums zu Heidelberg v. 15. Mai 1803 (Pfarrregistratur Sinsheim); hier auch die Beschwerde, dass bei der Neuorganisation der drei Kollegien, des Hofrats, des Hofgerichts und des Oberhofgerichts, die Reformierten zu wenig berücksichtigt seien; auf 23000 Lutheraner der Pfalz kämen 8 luth.; auf 56000 Katholiken (eingeschlossen Bruchsal) 45 kath., auf 41000 Reformierte ein ref. Staatsdiener.

Antwort des Geh. Rats vom 3. Juni 1803: Die von der früheren Regierung übernommenen kath. Beamten könne man nicht einfach absetzen.

Gegenvorstellung des ref. Ministeriums, geschrieben von Pf. Bähr v. 8. Januar 1804.

Noch mehrfache Proteste erfolgten gegen den Erlass des Geheimen Rats vom 3. Juni, vor allem gegen die Behauptung, dass der ref. Kirche der Pfalz ihre Rechte nur aus „landesherrlicher Gnade“ gegeben seien.

Zurückweisung dieser Proteste durch Beschluss des Geheimen Rats vom 13. Dez. 1805: „Die Rechte, die dem protestantischen Regenten auf protestantische Kirchenkollegien reichsverfassungsmässig zustehen, müssen Serenissimo bleiben, und deren Nichtübung durch katholische Vorfahren kann ihm hierin nicht im Wege stehen.“

31. Dez. 1805: Der Kirchenrat teilt diese Verfügung mit und fordert die Pfarrer auf, sich dabei zu beruhigen.

13) Instruction Unser Carl Friderichs Wornach sich die zu Unserm Fürstl. Kirchenraths-Collegio verordnete Präsident, Direktor, geistl. und weltliche Räte und Assessoren in Verwaltung des ihnen übertragenen Dienstes zu achten, auch die bestellten Kirchenraths Secretarien, Registrator und Canzelisten, samt dem Canzleidiener zu ihren Dienstverrichtungen anzuhalten haben. [1797].

Eine neue Ausgabe wurde 1804 veranstaltet, da die erste vollständig vergriffen war und man den Pfarreien der neu gewonnenen Landesteile Exemplare zuschicken wollte. Titel: Markgräflisch Badische Kirchenraths-Instruction. Durch Anhang und Beylagen auf den jetzigen Landeszustand angewendet. Karlsruhe. 1804.

Über die Lehrvorschriften der Instruktion vgl. Zur Geschichte des Bekenntnisstandes S. 11 ff. Die Lösung des schwierigen Problems, die Brauer gibt, ist vom pastoraltheologischen Standpunkt aus halbrichtig. Der Geistliche soll nur das aus der Bibel darbieten, was jeder ev. Christ für seine Frömmigkeit braucht — das ist gewiss eine ausgezeichnete Regel für seine gesamte Amtstätigkeit. Aber er hat doch auch die Aufgabe, diese „Laienfrömmigkeit“ zu vertiefen und weiter zu bilden. Und dies kann er nur auf Grund wissenschaftlicher Forschung in der Bibel. Das „Prinzip der freien Schriftforschung“ kann insofern für den Geistlichen auch nicht die Schranke in dem „gemeinen Menschenverstand jedes ev. Christen“ haben. Sonst wird eben die Laienfrömmigkeit zum Symbol. Wobei man noch zu bedenken hat, dass diese selbst wechselt und sich auch — zurückbilden kann. Eine im Anschluss an § 2 der Unionsurkunde von der Unionssynode 1821 gegebene Lehrverpflichtung der Geistlichen hätte sicher nicht den eigentümlichen Ausweg Brauers gewählt. Doch dies sind nur Andeutungen. Die Lehrverpflichtung der Kirchenratsinstruktion ist aus dem geschichtlichen Zusammenhang mit dem Streit über das Wöllnersche Religionsedikt zu erklären und bedarf daher einer eingehenden kritischen Darstellung. Über die Erklärung der Kirchenratsinstruktion vgl. Zur Geschichte des Bekenntnisstandes S. 11 ff. und das Register.

14) Kurpfälzische Kirchenrats-Ordnung Kurfürsts Friedrichs des Dritten nach urschriftlichem Concept von 1564. Mit Anmerkungen. Im July 1790.

Vgl. dazu: Kurze Übersicht des Zustandes des Churpfälzischen reformirten Kirchen-Raths, wie er ursprünglich war, wie er gegenwärtig ist, und wie er seyn sollte. Aus dem neuen Göttingischen historischen Magazin, I. B. 3. St. besonders abgedruckt. 1792. Pütter, System. Darstellung der Pfälz. Religions-Beschwerden, Göttingen, 1793, S. 261 ff.

15) Vierordt, II, 364 ff., 496 ff.; die letzte Synode fand 1789 statt.

16) Die Protokolle sind im Archiv des Oberkirchenrats in Karlsruhe.

17) Auch Kirchenrat Daub, seit 1796 Professor in Heidelberg und im Jahre 1804/06 Mitglied des Kirchenrats, äusserte sich sehr zurückhaltend über die Union in dem oben Anm. 8 angeführten Aufsatz aus dem Jahr 1805. Da die Union nach seiner Ansicht die Kluft zwischen Protestantismus und Katholizismus erweiteren, was vom deutsch-nationalen Standpunkt aus zu beklagen wäre, so könne man wohl die Vereinigung einzelner Gemeinden, aber nicht die der Kirchen wünschen. Mit solchen doktrinären geschichtsphilosophischen Konstruktionen wusste allerdings der praktische Kirchenpolitiker nichts anzufangen.

18) Die wichtigsten Aktenstücke über die Egalisierungsfrage und die Auflösung des ref. Kirchenrats, soweit sie mir in den Pfarrregistraturen bisher zugänglich waren, sind folgende:

22. Febr. 1803. Befehl, die Verhandlungen aufzunehmen.

28. Febr. 1803. Kirchenrat Wachter übernimmt das Gutachten; dieses selbst ist in unvollendetem Zustand in Abschrift vorhanden.

10. März 1803. Bemerkungen des Inspektors Bayer in Heidelberg. (Abschrift).

1803. Unvollendetes Gutachten des Kirchenrats Wundt. (Abschrift).

1803. Gutachten des Inspektors Abegg mit einer späteren Zusatzbemerkung vom 23. April 1806, dass er dasselbe auf Wunsch des Kirchenrats Wundt in kürzester Zeit entworfen habe: vgl. dazu Studien von Daub und Creuzer, II, 1806, S. 112 ff.

4. Juni 1804. Bemerkung des Kirchenrats in einem Zirkular, dass die Vorarbeiten über die Egalisierungsfrage noch nicht vollendet seien, da wichtige Aktenstücke noch fehlten. (Abschrift).

12. Sept. 1804. Der ref. Konvent in Wiesloch bittet den Kirchenrat um Beschleunigung der Angelegenheit. (Wiesloch, Befehlbuch).

5. Dez. 1805. Antwort des Kirchenrats: Der Referent habe sein Referat noch nicht eingereicht.

Anfang 1806? „Vortrag“ des Hofrats Müller (Abschrift). Gesamturteil: Die Egalisierung ist einleuchtend, nützlich und unverfänglich, wenn der Landesherr die pfälzische Kirchenratsordnung als das alleinige und unverbrüchliche Fundamental-Gesetz der ref. Kirche in der Einleitung anerkennt und dann bei den einzelnen Gegenständen die Vorschrift der Badischen Kirchenratsinstruktion, soweit sie auf die pfälzische ref. Kirchenverfassung anwendbar ist, zur Befolgung nur empfiehlt und dem Kirchenrath frei lässt.[!]

Anfang 1806? Bemerkungen des Kirchenrats Ewald, der 1805 von Bremen nach Heidelberg berufen war und die pfälzischen Verhältnisse nicht kannte: Die badische Kirchenratsinstruktion sei so anzusehen, als ob sie vom reformierten Kirchenrat selbst entworfen sei! (Abschrift).

27. Jan. 1806. Beschluss des Kirchenrats, der Antrag auf Egalisierung soll im Kollegium zirkulieren und Daub solle eine dem jetzigen Zeitgeist entsprechende Presbyterialordnung entwerfen (Protokollbuch).

11. April 1806. Zirkular des Kirchenrats an die Inspektoren zur Beratung mit den Pfarrern: „Beide Ordnungen, als auf den Grundsätzen des Protestantismus beruhend, stimmen im wesentlichen überein.“ Sämtliche Gutachten (Wachter, Wundt, Abegg, Bayer, Müller, Ewald) werden mitgeteilt.

17. Juni 1806. Protokoll über den Konvent in Neckargemünd.

26. Juni 1806. Beschluss des ref. Ministeriums in Mannheim.

11. Sept. 1806. Beschluss des Pfarrministeriums in Heidelberg: Zustimmung zu dem Gutachten und den Modifikationen Müllers und Ewalds.

6. März 1807. Gutachten Reinhardts über das Recht des Kirchenrats bei Pfarrbesetzungen. (Generallandesarchiv).

9. und 28. März 1807. Beschlüsse des Geheimen Rats über das Recht des Landesherrn bei Pfarrbesetzungen: Alle Religionsfriedensschlüsse seien jetzt kraftlos geworden; das Recht zu Änderungen der KRO. von 1564 sei bei nunmehr erlangter Souveränität zweifellos. (Generallandesarchiv.)

3. April 1807. Gutachten Ewalds über die Besetzungsfrage. (Generallandesarchiv).

20. April 1807. Zirkular des Kirchenrats über die Besetzungsfrage: er habe alles versucht, ob die bisherige, nach der Kirchenratsordnung von 1564 bestimmte, Form nicht gnädigst beliebt werden wolle, habe aber nur die im Erlass vom 28. März enthaltenen Modifikationen der Kirchenratsinstruktion erhalten können. (Also noch 1807 beruft man sich auf die Ordnung von 1564, die von allen Gutachten über diese Frage als noch rechtsgültig betrachtet wird, während nirgends die Egalisierung vorausgesetzt oder erwähnt ist. Und noch am 9. Juli 1807, vgl. Anm. 20, erklärt der KR., durch seinen Eid an die KRO. von 1564 gebunden zu sein!)

15. Juni 1807. Verfügung des Ministeriums über die Auflösung des Kirchenrats.

9. Juli 1807. Beschwerde des Kirchenrats. (Abschrift).

22. Oktober 1807. Letztes Protokoll des Kirchenrats, (Abschrift).

27. Oktober 1807. Zusammensetzung des neuen Oberkirchenrats.

Die Abschriften der Erlasse und Gutachten stammen aus den Archiven der ref. Inspektorate. Doch sind nicht überall alle vorhanden, und auch die einzelnen Abschriften sind ungleichmässig, besonders die der Gutachten des Kirchenrats, weil dieser schliesslich nicht einmal mehr Zeit hatte, selbst die Abschriften herstellen zu lassen, sondern diese Aufgabe den Inspektoren überliess.

19) Die Unsicherheit über die Zustimmung des Kirchenrats zur Egalisierung ist immer wieder aufgetreten. Während die Kirchenbehörde in einem Erlass des Jahres 1812 (Zur Geschichte des

Bekenntnisstandes Nr. 31) die Egalisierung als Tatsache betrachtet, wird in den Vorverhandlungen zur Union von 1818 bis 1820 die Kirchenratsinstruktion nie genannt. In den Akten der Unionssynode 1821 ist sie an drei Stellen angeführt, einmal ganz allgemein von Ewald, ein zweites Mal von Sander als „im Alt-Badischen noch nicht aufgehoben“, ein drittes Mal als „auf sämtliche ev. Landesteile ausgedehnt“. Die Unionsurkunde beruft sich jedenfalls nicht bestimmt auf sie, — um nicht mehr zu sagen. Das Gutachten Zachariäs 1824 (Bekenntnisstand Nr. 57) verwendet sie nur als Beweis für den Zustand der lutherischen Kirche vor der Union, ohne Widerspruch von Daub und Abegg, die sich doch an den Verhandlungen von 1806 selbst beteiligt hatten. Wie wenig weitere Kreise über die Sachlage unterrichtet waren, beweist der Antrag der Generalsynode 1834, die Behörde möge eine Erklärung abgeben, dass die Kirchenratsinstruktion auch jetzt noch Geltung habe, wie sie für die luth. Kirche giltig gewesen sei!

Erst seit Hundeshagens Schrift: Die Bekenntnisgrundlage der vereinigten ev. Kirche im Grossh. Baden, Frankfurt 1851, S. 121 ff. hat sich die Ansicht allgemein verbreitet, dass der ref. Kirchenrat die Kirchenratsinstruktion angenommen habe. Seine Darlegungen stützt er auf die Akten des Pfarrministeriums in Heidelberg. Allein die Sätze, die er abdruckt und die im Anschluss an ihn von mir unter Nr. 30 in der Geschichte des Bekenntnisstandes wieder abgedruckt sind, stammen nicht aus „dem Gutachten“ des Kollegiums, — wie ich ebenfalls unter dem Einfluss seiner Vorstellung zuerst glaubte, als ich jene Akten im vorigen Sommer wieder auffand — sondern aus einem unvollendeten Gutachten eines einzelnen Mitglieds, des Kirchenrats Wundt. Dieses Gutachten spielt nicht die Hauptrolle in den Verhandlungen des Jahres 1806. Vielmehr, wenn der Kirchenrat überhaupt ein Gutachten des Kollegiums nach Karlsruhe geschickt hat, so kann es nur der in den Akten als „Vortrag“ bezeichnete Aufsatz des Hofrats Müller gewesen sein. Aus verschiedenen Bemerkungen in den Akten geht dies unzweifelhaft hervor. Gerade dieser „Vortrag“ enthält jene von Hundeshagen ausgewählte Stelle über die Bekenntnisfrage nicht, überhaupt nichts über Art. III, § 8 ff.!

Hier liegt also offenbar ein Irrtum Hundeshagens vor. Über die endgültige Annahme aber wusste selbst er nichts Sicheres zu sagen. Sein Schlusssatz, der in der Folgezeit zu wenig beachtet wurde, lautet: „Es scheint die Beratung in den Klassen zu dem einstimmigen Resultat der Bewilligung des Gutachtens geführt zu haben und dieses in der vorliegenden Form an den Landesfürsten abgegeben zu sein. Wenigstens finden wir in unserer Quelle, den Akten des Pfarrministeriums zum h. Geist, ausser der ausdrücklichen Zustimmung dieser angesehensten geistlichen Korporation, in der ref. Kirche den ganzen Gegenstand nicht weiter berührt.“ Das ist nichts wie eine Vermutung. Da aber weder die Akten dieser „angesehensten Korporation“ noch sonst die Akten irgend eines Inspektorats, noch die Akten des Oberkirchenrats, noch die des Generalandesarchivs eine Andeutung über einen Beschluss des Kirchenrats enthalten, den dieser doch gewiss den Inspektoraten mitgeteilt hätte, so hat die entgegengesetzte Vermutung ein grösseres Recht: dass nämlich der Kirchenrat den Beschluss nicht vollzogen hat, und sie wird bestätigt durch die Akten über die Besetzungsfrage, vgl. Anm. 18 und 20.

Im Jahr 1852 äusserte der mit den badischen Verhältnissen gut bekannte Pfarrer K. Zittel Zweifel an der Annahme der Kirchenratsinstruktion. Im Jahr 1867 konnte der beste Kenner des Aktenmaterials, Ministerialrat Spohn, die Urkunde der Annahme nirgends auffinden, und seitdem war alles Suchen vergeblich.

Nach dieser Darstellung des Sachverhalts sind meine Ausführungen in der Geschichte des Bekenntnisstandes S. 152 zu verbessern.

20) Eingabe des Kirchenrats vom 9. Juli 1807. (Kopie aus der Registratur in Sinsheim).

Durchlauchtigster Grossherzog!

Mit welcher Bestürzung und tiefer Bekümmernis das erste Konstitutionsedikt, die kirchliche Verfassung des Grossherzogt. betr., treuehorsamster ref. KR. durchdrungen und erfüllet hat, erlauben uns weder schuldige Submission noch Wehmut mit Worten auszudrücken. Die im Monat April verlautete Nachricht vom gefasst sein sollenden Beschluss, den ref. KR. zu H. aufzuheben, hat die Ref. in der vormaligen Rheinpfalz schon sehr beunruhiget, wie viel mehr wird und muss die jetzt gewisse und offizielle Nachricht von naher Ausführung dieses Beschlusses die Gemüter der ref. Konfession mit Kummer und Besorgnissen erfüllen? Eben der ref. KR., vom Reformator glorreichen Andenkens Friedrich III. für die Pfalzgrafschaft am Rhein im Jahr 1564 förmlich errichtet, von allen katholischen Nachfolgern bei seiner Form und wesentlichen Gerechtsamen zum Frommen und Segen der ref. K. erhalten, unter allen Stürmen und widrigen Schicksalen der K. durch Huld und Fürsprache prot. Könige, Kurfürsten und Fürsten gnädigst in Schutz genommen und geschirmt, auch durch den Vertrag mit dem Landesherrn vom J. 1705 gesichert, und von E. K. H. im ersten Edikt der Landesorganisation gnädigst bestätigt und auf Heidelberg als den Ort seines Sitzes hingewiesen, — soll mit einem Schlag aufgehoben, von Ort und Sitze aus der Mitte der Gesamtkirche weggerückt, durch eine neue Organisation dem Ev. OKR. zu Karlsruhe einverleibet und die noch vorhandene Form so gut als vernichtet werden.

Wie sehr dadurch die ganze ref. K. in unserer Rheinpfalz beunruhiget und sowohl die äussere als innere Verfassung der ref. K. im ungestörten Genuss ihrer Freiheit, Rechten und Selbständigkeit gefährdet werden möge, dürfen und wollen wir aus Devotion und Ehrfurcht für E. K. H. nicht auseinandersetzen.

Von dem uns in dem gnädigsten Reskript vom 6. Mai l. J. zugesicherten Einvernehmen mit der direktiven Stelle glauben wir zwar keineswegs, dass unsere submisseste Vorstellung nach der öffentlichen Erscheinung des ersten Konstitutionsediktes im Druck, nach der geschehenen Bekanntmachung desselben durch das höchste Kollegium und nach der Verbreitung des Inhalts durch die öffentlichen Zeitungsblätter zu spät einlangen könne, und sehen uns vielmehr durch unseren Eid auf die KRO. und durch die heiligsten Pflichten für die gesamte ref. K. verbunden, durch diese ehrfurchtsvolle Gegenvorstellung bei der Welt und Nachwelt wegen Vorwurf versäumter Pflichten auf das feierlichste uns zu verwahren, um uns selbst weder eine Pflichtwidrigkeit oder Untreue gegen unsere K. schuldig zu machen, noch zu irgend einer Zeit von jemand schuldig erachtet zu werden.

Auch nicht in Anschlag gebracht, mit welchen beträchtlichen Kosten das ohnehin schon so sehr belastete ref. Kirchenärarium durch die Versetzung des KRKollegiums, seiner Registratur und seines nötigen Personals bei befraglicher Veränderung aufs neue beschweret werden würde; dann, wie sehr die ausser dem Mutterlande vorzunehmende Betreibung der kirchlichen Angelegenheiten und Geschäfte für alle ref. Untertanen verzögernd und kostspielig werden müsste, und wie die natürlichen Folgen dieser und ähnlicher Erfahrungen für die religiöse Bildung und Stimmung der Gemüter zur näheren Eintracht, Liebe und christlicher Harmonie nachteilig sein würden; auch dieses alles nicht in Anregung oder Anschlag gebracht, so müssen wir doch E. K. H. submissiest bitten, in huldreiche Erwägung ziehen zu wollen, wie Eid auf die KRO. und Pflichten gegen die K. uns auffordern, für die Er- und Beibehaltung des ref. KR. zu H. ehrfurchtsvoll zu intercedieren.

Überzeugt von der Gerechtigkeit, welche Ew. jedem Religionsteil ohne Unterschied huldreichst widerfahren lasse, glaubet treuehorsamster KR. bei dieser Gelegenheit noch pflichtenhalber

verbunden zu sein, diejenigen speziellen Umstände hier devotest vorlegen zu müssen, welche nach seinem Ermessen ausser obig angeführten der Verlegung des bisherigen ref. KRkollegii nach Karlsruhe und Verbindung der beiden prot. Kirchenkollegien daselbst besonders im Weg stehen:

1) Bevor noch kein Religionsverein unter den beiden prot. Gemeinden im allgemeinen erfolgt ist, lasset sich auch aus dem erheblichen Grund keine Vereinigung der beiden Kirchenkollegia bewirken, weil die K. der Ev. Ref., wie in den andern ref. Ländern so auch in der Pfalz, eine Presbyterial- und keine Konsistorialverfassung hat, worauf sich die von dem pfälzischen Reformator pro norma legis errichtete Kirchenrats- und übrige Kirchenverordnungen gründen, und wornach auch die ref. Pfälzer seit der Stiftung ihres Glaubens bis jetzt ihre kirchlichen Religionsgrundsätze frei und ungestört ausgeübt haben. Bei welcher Verschiedenheit der Prinzipien unter den Ev. Luth. und Ev. Ref. ohnehin schon keine Vereinbarung eines gemeinschaftlichen Kollegii unter der Benennung „Ev. Oberkonsistorium“ ohne Zernichtung sowohl der allgemeinen ref. Kirchen, als auch besonders der pfälz. ref. kirchlichen Konstitutionsgesetzen bestehen kann. Nach diesen Grundgesetzen hat

2) der bisherige ref. KR. in der Rheinpfalz auch bei allen Anfechtungen, die er in vorderen Zeiten hat erdulden müssen, dennoch die ihm nach der ref. KO. anvertraute Kollegialrechte immer im Namen der K. als ihr repräsentierendes Haupt ausgeübt, welches die ref. Gemeinden in Rücksicht ihrer Kirchenverfassung so sehr beruhigende Gesetz bei dieser neuen Vereinbarung auch aufhören würde, indem nicht nur die Hoheitsrechte über beide prot. Kirchen, sondern auch die Kollegialrechte von S. K. H. dem gemeinschaftlichen Oberkonsistorio, um solche nomine principis auszuüben, übertragen sind, folglich die bisherig pfälz. ref. K. bei vorfallenden Kirchengerichtsamen keine, sie im Namen der K. vertretende, geistliche Oberbehörde mehr haben würde, sondern sich alle landesherrliche Befehle, wenn solche auch noch so sehr gegen die ref. Kirchenprinzipien laufen sollten, gefallen lassen müsste, indem künftig sowohl der Name als der Wirkungskreis des pfälz. ref. KR. bei der neuen Einrichtung gänzlich aufhören wird.

3) Wenn auch die Ausführung des beabsichtigten Grundes, durch diese Vereinbarung der beiden prot. Kirchenkollegien beider Teile Religionsverwandte nach und nach enger unter sich zu vereinigen, allerdings sehr zu wünschen ist, so stehet doch durch eine solche plötzliche Vereinigung dieser Kollegien ehender zu erwarten, dass beide prot. Religionsteile aufmerksamer auf ihre bisherige Rechte gemacht und durch Besorgnis, solche beschränkt zu sehen oder endlich ganz verlieren zu müssen, desto weniger zu einer Vereinigung zu bringen sind und gegenteils viel weiter noch von einander entfernt werden, als sie bisher wirklich gewesen sind; denn jeder Teil wird wachen, dass ihm nichts von seinen bisherigen Gerechtsamen entgehe, folglich jeden unbedeutenden Schritt schon für verdächtig halten; woraus leicht die unangenehmsten Folgen durch Entzweiung der Gemeinden entstehen können.

4) Sollte der bisherige Sitz des KR. verändert und derselbe aus der Mitte der seiner Aufsicht anvertrauten Gemeinden versetzt und aus der vormaligen Pfalz in eine Gegend verlegt werden, wo sich nur wenig einzelne ref. Glieder befinden, so würde allerdings zu erwarten sein, dass der das Wohl der ref. K. bezweckte bisherige Geschäftsgang des Kollegii grösstenteils aufhöre, indem alsdann nur die schriftlich vorzubringenden Gegenstände behandelt werden könnten, die mündlichen Anzeigen und Vorstellungen hingegen, welche von der Geistlichkeit, Schulmeistern, Kirchenvorstehern und Gemeindsgliedern so vielfältig gemacht werden, würden aber für die Zukunft gänzlich wegfallen, indem keinem Individuo zugemutet werden kann, eine so weite Reise auf seine eigene Kosten zu machen, wobei er öfters kein Privatinteresse, sondern blos das Wohl des ref. Kirchenwesens zur Absicht hat.

Hieraus ist also leicht zu ermessen, wie sehr die ref. K. benachteiligt ist, wenn ihr vorgesetztes Kollegium aus der Mitte seiner Glaubensgemeinden und nach Karlsruhe verlegt, dann mit dem dasigen luth. KR. unter der Benennung „Ev. Oberkonsistorium“ verbunden werden sollte, der vielen anderen Mängel und Gebrechen, die sich auf diese Weise bei dem ev. ref. Kirchenwesen nach und nach leicht einschleichen würden, hier nicht zu gedenken.

Dies ist das Wesentlichste, welches treuehorsamster KR. E. K. H. bei der bevorstehenden Organisation untertänigst vorzutragen pflichtenhalber für nötig findet.

Der obenerwähnte Vertrag des Landesherrn mit der K. und das von der Reichsdeputation bei dem Luneviller Friedensschluss festgesetzte und von E. K. H. im III. Organisationsedikt § XVIII allen Dienern und Untertanen zur unabweichlichen Norm vorgeschriebene Gesetz, die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung aller Art geschützt sein, ist zu heilig und zu tief in unser Herz und Gedächtnis eingedrückt, als dass wir in unserer jetzigen so bedenklichen Lage uns dieses von E. K. H. Höchstsichselbst sanktionierten Gesetzes nicht erinnern sollten.

Ob aber die Aufhebung des Kirchenratskollegii, das seit seiner Stiftung zu H. bestanden, und nach seinen Konstitutions-Gesetzen, wovon es als Repräsentant der K. ohne freie Einwilligung derselben nicht abgehen kann, sein obliegendes Amt verwaltet und die neue Organisierung desselben, wodurch die bisherige Presbyterialverfassung der ref. K. vernichtet wird, mit diesem allen Dienern und Untertanen zur genauesten Befolgung eingeschränkten Gesetz sich vertragen möge, diese Frage kommt uns nicht zu, weder zu untersuchen noch zu beantworten.

Zufrieden als vorgesetztes ref. Kirchenkollegium gesagt und getan zu haben, was Eid und Pflichten gegen die ref. K. von uns fordern und, diese von uns zu verlangen, allerdings berechtigt ist, wiederholen wir bei diesen vorgestellten triftigen Gründen unsere schon getane angelegentlichste Bitte um die Erhaltung des ref. KRKollegii zu H. und hüllen uns in das ruhigende Bewusstsein unserer Ehrfurcht und unbegrenzten Devotion gegen E. K. H., mit welcher p. p.

H. den 9ten Juli 1807

untertänigst gehorsamste [folgen die Unterschriften].

21) Zur Ergänzung meines Buches über den Bekenntnisstand seien hier die verschiedenen Äusserungen über die Bekenntnisfrage aus den Gutachten mitgeteilt. Die Gutachten Wachters und Müllers enthalten nichts über die Frage. Das Gutachten Wundts hat, wie bemerkt, Hundeshagen abgedruckt. Abeggs Ansichten entsprechen seinem oben genannten Aufsatz in Daubs Studien. Ewald, der überhaupt höchst oberflächlich die Sache behandelt, sagt nur, dass die Bestimmungen der Kirchenratsinstruktion dem Geist des reinen Protestantismus entsprechen. Die Bemerkungen Bayers erklärt ein Leser der Kopie in der Weinheimer Registratur für „pathetisch und rhetorisch“ — wie mir scheint mit Recht. Bayer lobt die Kirchenratsinstruktion am Anfang über alle Massen, um später zahlreiche Einschränkungen zu machen. Über die Bekenntnisfrage sagt er: „§ 8 der Kirchenratsinstruktion gibt die vortrefflichsten Anweisungen zur kirchlichen Toleranz, zur christlichen Lehrweisheit und rechten Anwendung ev. Lehrfreiheit. Der Lehrvortrag wird in § 9 nicht allzu ängstlich in eine gewisse Form gegossen und gepresst, nicht an Augsbургische Konfession, nicht an Konkordienformel, oder Katechismus Lutheri gebunden, sondern gegründet auf ein Fundament, das Gottes Hand selbst erbaut hat, das nie wankt und nie erschüttert werden kann, — auf das Evangelium. Die Grenzlinien zwischen leidenschaftlicher, alles Alte niederstürzender Neologie, zügelloser und irreligiöser Freidenkerei, und sklavischem, unwürdigem Nachbeten absoluter Glaubensformeln und finsterner Orthodoxie wird fein und scharf und richtig gezogen; individuelle Überzeugung und der Menschheit Teuerstes — die heiligen Gewissensrechte — werden mit

solcher zarten, sanften Schonung behandelt; der Forschungsgeist wird schön geweckt und belebt; dem Selbstdenken werden alle lästige Fesseln abgenommen und doch mit weiser Hand die Schranken gesetzt, welche die Natur der Sache an die Hand gibt und die Wichtigkeit des Gegenstandes fordert, und alles ist in einem so humanen und liberalen, jedes Gesetzgebers würdigen Ton und in dem Geist abgefasst, welcher der Aufklärung unserer Tage und den Fortschritten angemessen ist, die man in derselben durch nähere Bekanntschaft mit den Sprachen, Sitten und Gewohnheiten des Orients, durch tiefere Blicke in die Denkungsart und Gebräuche des grauen Altertums, durch eine von höherer Kritik geleitete reine Bibelerklärung und durch das Licht, welches die Philosophie unseres Jahrhunderts anzündete, in dem Gebiete der Religion und der Glaubenswahrheiten gemacht hat.“

22) Die Lützelsachsener Episode ist nach drei verschiedenen Aktenfaszikeln des Generalandesarchivs wiedergegeben. Die Predigt Wolfs ist gedruckt: Predigt zur Einweihung der neu erbauten Kirche der ev.-luth. Gemeinde zu L. Heidelberg 1811. Ob und wie weit der reformierte Ortspfarrer an der Opposition beteiligt war — er hat doch wohl die verschiedenen Aktenstücke und Eingaben der Gemeinde verfasst —, ist aus den Akten nicht ersichtlich. In den Jahren 1804 bis 1807 hatten sich die Lutheraner in Schriesheim und Leutershausen über die einseitige Verwaltung und Verwendung des sog. „grossen Almosenfonds“ durch die Reformierten beschwert; die Entscheidung des Geheimen Rats fiel aber zu Gunsten der Reformierten aus.

23) Im Jahre 1804 wurde im Alt-Badischen das Epiphaniensfest und Mariä Verkündigung abgeschafft. Von der Einführung eines Gedächtnistages der Verstorbenen am 2. November sah die Regierung ab, da die Synoden sich ablehnend verhielten. Der Geheime Rat hatte als Gründe für ein solches Fest angeführt: Die häufigen stillen Begräbnisse in den Städten, den Kampf gegen den leichtsinnigen Zeitgeist, den Eindruck, den der Anblick der sterbenden Vegetation im Spätherbst hervorrufe.

24) Eine Übersicht über die Tätigkeit dieser Kommissionen gibt der Erlass der Kirchenbehörde vom 5. August 1819.

Der Erlass des Justizministeriums v. 11. Jan. 1809, geschrieben von Brauer, lautet:

Bei uns kam aus Gelegenheit der neuen Kgl. Württemberg. Rescripte über die liturgischen Einrichtungen der Ev. K. in Erinnerung, dass wir nun schon viele Jahre von unserem ehemalig luth., nun gemeinschaftlich ev. OKR. die Versicherung der emsigen Arbeit an einer Verbesserung der Agenden und an einem den Zeitumständen und der reinen biblischen Lehre gleich gemässen Katechismus erhalten haben, dass aber diese Versicherung bis jetzo uns der Aussicht, sie verwirklicht zu sehen, noch um nichts näher gebracht hat. Wenn wir auf der einen Seite in den bisherigen drängenden Zeitumständen viel Entschuldigung für den Verzug finden, so dürfen wir uns doch auch die Wahrnehmung nicht versagen, dass inzwischen einerseits die Kenntnis und Anhänglichkeit des Volks in positiven Christentums-Anstalten immer lauer werde, und dagegen immer mehr Anlässe in dem Weltgang sich hervorheben, welche, statt der kirchlichen Einleitung und echt biblischen Ausführung solcher wichtigen Kirchengeschäfte eine weltliche Initiative und politische Gesichtspunkte an den Platz setzen werden.

Obwohl wir nun dabei auf unserer Verantwortung nichts haben, da die Akten ausweisen, dass wir kein Jahr und keinen Anlass haben unbenützt verschwinden lassen, um unseren Behörden die Handhabung des echt christlichen Geistes für unsere ev. Kirche nahe ans Herz zu legen, so können wir jedoch nach Erwägung alles Obigen nicht umhin, zu desto mehrerer Sicherheit unserer eigenen religiösen Beruhigung nachstehendes zu verordnen:

1) Die Verfassung eines erneuerten Agenden- oder Ritualienbuchs, sodann eines Bd. Katechismus soll ungesäumt, jede besonders, einer aus einer oder mehreren Personen der Konsistorial- und Stadtgeistlichkeit evangelischen Teils dahier, soweit es noch nicht geschehen, bestehenden Kommission aufgetragen werden und ihr ein, nach Vernehmung der Kommission schicklicher, jedoch nicht unnötig hinausgezogener, Termin zu Vollendung ihrer Arbeit vorgeschrieben werden.

2) Der Komm. bleibt überlassen, wen sie gut findet, als gutachtlichen Mitarbeiter für einzelne Stücke, aus der Landesgeistlichkeit sich zuzugesellen, und diese sind anmit, unvermeidliche Hindernisse abgerechnet, schuldig erklärt, sich der angesonnenen Arbeit zu unterziehen.

3) Die Komm. hat von Monat zu Monat dem OKR., so wie dieser uns zu unserem Justizministerium, anzuzeigen, was in solchem Monat desfalls geschehen und was noch zurück ist.

4) Die ganze Arbeit soll vollendet längst auf den 1. Okt. d. J. in beiderlei Gegenständen uns zur Genehmigung anher vorgelegt werden.

5) Wir machen anmit beede OKRDirektoren für den genauesten Vollzug dieses ebenso verantwortlich, als wir hinwiederum

6) ihnen in die Hand legen, sich diejenigen, welchen sie von desfallsigen Arbeiten etwas in die Hand legen, auf gleiche Weise persönlich verantwortlich zu machen, worin sie sich von uns der festen, schonungslosesten Unterstützung zu gewarten haben, wenn gegen Vermuten es deren irgendwo bedürfen sollte; bei allem aber

7) erinnern wir wiederholt, dass es unser grosses Anliegen und unsere ernstliche Absicht ist, es sollen alle leeren dogmatischen Strittigkeiten und Zänkereien über Wortformen wie Begriffen, wovon dem gemeinen Denker d. h. dem grösseren Teil der Kirchgenossen nicht einmal eine deutliche Vorstellung beigeht, bei Seite gesetzt, dagegen alle in denen h. Büchern (die von unserer ev. Kirche als kanonisch einmal angenommen, daher im Lehrvortrag der Kirchendiener nicht weiter in kritische Zweifel einzuziehen sind) enthaltenen und im reinen, gemeinverständlichen Sinn mit Vermeidung der jeden biederer Geschichtsforscher beleidigenden Künsteleien zu erklärenden, sinnlichen und übersinnlichen Tatsachen als unterstützende Grundlagen der sittlichen Forderungen der geoffenbarten Religion, als Lehre der ev. Kirche festgehalten und gegen die neue, sie nur zu einem Vehikel für Schwache umstempelnde, Aufklärung gesichert, und sofort die Liturgie hauptsächlich auf echte Andacht und Herzensrührung berechnet werden.

25) Am 26. Okt. 1807 hielt der Inspektor Abegg von Leimen auf dem Konvent in Rohrbach einen Vortrag über das Thema: Wie lässt sich die Pflicht der treuen Anhänglichkeit an den Lehrbegriff der Kirche mit der Verbindlichkeit, fortzuschreiten mit dem Zeitalter, vereinigen? Der Vortrag, dessen Inhalt leider nirgends angegeben ist, fand den „völligen Beifall sämtlicher Klassenbrüder“ (Akten der ref. Pfarrei in Wiesloch).

26) Erlass des Oberkirchenrats vom 19. Oktober 1808. (Original, von Ewald geschrieben, im Generallandesarchiv, Kopien in den Pfarrregistraturen):

Der Oberkirchenrat hat sich bisher bemüht, zur Beförderung des gemeinschaftlichen kirchlichen Wohles die beiden protestantischen Konfessionen einander so nahe zu bringen, wie es die Natur dieser Konfessionen, die ursprünglich unbedeutende und jetzt fast völlig verschwundene Verschiedenheit in ihren Vorstellungsarten und Lehrformen und die höhere Ansicht so vieler Erleuchteter, das wahre Ziel alles kirchlichen Vereins im Auge Behaltenden, in beiden Konfessionen zu fordern scheint.

Da dies Kollegium indes den Geist des Protestantismus, die Freiheit der religiösen Ansichten, insoferne sie den Urkunden des Christentums nicht widersprechen, als Palladium respektiert, so war und konnte dabei seine Absicht nicht sein, eine gänzliche Vereinigung derselben von oben herab auszusprechen, wenn dies auch in seiner Macht wäre. Es glaubt sich nur verpflichtet, manche, durch den in früheren Zeitumständen gegründeten und dadurch damals zu entschuldigenden Konfessionsgeist entstandene Hindernisse wegzuräumen, dadurch den Wahn von einer unübersteiglichen Kluft zwischen den beiden Schwesterkirchen nach und nach zu verbannen, und zugleich, wenigstens an manchen Orten, dem Mangel etwas abzuhefen, der die armen Schullehrer und Gemeinden drückt, die sich ihre und ihrer Kinder religiöse Bedürfnisse durch Erbauung von Kirchen und Schulhäusern nicht befriedigen können. Geleitet durch diese, in seinem Verhältnis zu der Kirche und dem Staat begründete, Pflicht, suchte man die Schulen beider Konfessionen zu vereinigen, wo diese Vereinigung möglich und pädagogisch rätlich war, verordnete auch den Mitgebrauch der einer Konfession eigentümlichen Kirche für die andere, wenn auch diese Konfession, aus Konfessionsgeist, den Geist des Christentums verkennen und sich widersetzen sollte. Wie wird man auch den Bau der Kirchen und Schulen einer Konfession oder die Anstellung von Schullehrern auch nur im mindesten unterstützen, wenn die religiöse und Jugend-Bildungs-Bedürfnisse derselben durch die schon vorhandenen Mittel bei der anderen befriedigt werden können.

Da endlich, wenigstens nach der gemeinen Meinung, durch die verschiedenen Lehrbücher und Liturgien ein bedeutenderer Unterschied der beiden Konfessionen ausgesprochen ist als in den gemässigten Lehrsystemen derselben liegt, auf alle Fälle aber der Glaube an einen wesentlichen Unterschied dadurch und durch manche Schiboleths genährt wird, es aber in der Verpflichtung dieses Kollegiums liegt, den religiösen Unterricht und die religiöse Erbauung zu leiten, so wird man sichs zum Geschäft machen, mit der Zeit, solche gemeinschaftliche Lehrbücher und Liturgien einzuführen, in denen die hohe religiöse Salbung jener Lehrbücher und Liturgien beider Konfessionen zum Muster genommen, das viele biblisch Richtige, auch mit Energie und Herzlichkeit Ausgesprochene in diesen Schriften benutzt, jedoch mit Umgehung des Polemischen, alles aber mehr den Zeitbedürfnissen angepasst, vor dem irreligiösen oder irreleitenden Geist unseres Zeitalters bewahrt, der Geist, von dem die ehrwürdigen Verfasser jener Schriften geleitet wurden, befolgt werden soll.

Nur soweit wird man indes, als kirchliche Obrigkeit, gehen; alles übrige aber dem sich immer mehr verbreitenden Licht über den wahren Zweck aller kirchlichen Einrichtungen, dem allmählichen Einfluss der Erleuchteteren und Besseren, besonders aber der stillen, ruhigen, Wirkung echt religiöser Pfarrer überlassen, von deren Benehmen und Einwirken es, wie man hier überzeugt ist, fast ganz abhängt, welche Tendenz die öffentliche Meinung von dieser Seite nehmen wird.

Zu dem Ende hat man vor einiger Zeit die Pfarrer in den drei Hauptstädten des Landes aufgefordert, sich manchmal in ihren Amtsverrichtungen zu unterstützen, wie es hier in der Residenz nach dem Willen S. K. H. des Grossherzogs geschehen ist und ferner geschehen wird. Nach den eben dargelegten Grundsätzen konnte dabei aber nicht die Absicht sein, dass dies als Befehl des Oberkirchenrats öffentlich bekannt gemacht, sondern nur dass bei schicklichen Gelegenheiten diese Aufforderung in der Stille befolgt würde.

Dies wünscht man auch bei der neuerlichen Übereinkunft im Kollegio, dass als Vorbereitung einer neuen Liturgie, bei dem Darreichen des Brots oder der Hostie im h. Abendmahl die eigenen Worte Jesus:

„Nehmet, esset! Das ist mein Leib! (spricht Jesus unser Herr), das tut zu meinem Gedächtnis!“

„Trinket alle daraus! (spricht Jesus unser Herr), das ist mein Blut, welches vergossen wird für viele, zur Vergebung der Sünde. Das tut zu meinem Gedächtnis!“

gebraucht werden möchten. Der Pastoralweisheit der Prediger wird es dabei ganz überlassen, ob sie anfangs nur mehrere schickliche Bibelstellen bei dem Darreichen des Brots, der Hostie und des Kelchs und unter anderen auch diese Worte brauchen, und wie lange sie damit fortfahren wollen, bis sie sich auf diese eigene Ausdrücke Jesus beschränken. Auf alle Fälle wird es aber nötig sein, dass man anfangs noch abwechselnd die bisher gewöhnlichen Worte brauche; besonders aber, dass die ganze Veränderung ohne Geräusch und ohne irgend etwas Neuverordnetes anzukündigen oder bei den Gemeindegliedern davon zu reden von jedem Pfarrer vorgenommen werde, welches um so leichter und ohne zu befürchtenden Anstoss geschehen kann, da man den hochverehrten Stifter der h. Handlung selbst verbessern zu können sich das Ansehen geben müsste, wenn man etwas gegen diese liturgische Veränderung sagen wollte.

Man hofft, dass nach dieser ganz offenen Darlegung der redlichen, auf Beförderung echter von allem polemischen Geiste so ganz entfernten, christlichen Religiösität hinzielenden, Absichten des Kollegii die Speziale, Inspektoren und Pfarrer in allen Gemeinden dazu mit Weisheit, Stille und Ruhe gerne mitwirken werden, und haben die Speziale und Inspektoren zu dem Ende diesen Erlass bei den Predigern ihrer Konfession mit einer gutgefundenen Äusserung von ihrer Seite zirkulieren zu lassen.

Karlsruhe d. 19. Okt. 1808.

(gez.) Hertzberg
vdt. Wilhemi.

27) Bezeichnend für die staatskirchlichen Verhältnisse jener Zeit ist, dass man es damals nicht für nötig hielt, die lutherischen Pfarrer und Gemeinden der Markgrafschaft zu fragen, ob sie ihrerseits zu einer Union mit der reformierten Kirche der Pfalz bereit wären.

28) E. Zittel, Das Zeitalter Karl Friedrichs als Vorbereitung der Vereinigung der lutherischen und der reformierten Kirche im Grossh. Baden, Heidelberg, 1896, S. 21 ff.

29) Bericht des Presbyteriums vom 28. Oktober 1808; Erlass vom 1. Februar 1809; Antwort der Heidelberger Pfarrer vom 26. März 1809; letzte Verfügung vom 8. Juli 1809 — sämtliche Schriftstücke im Generallandesarchiv. Kirchenrat Wolf beklagte sich am 7. Nov. 1808 über die Abneigung der ref. Pfarrer, die lutherischen zu vertreten (Akten der luth. Pfarrei in Wiesloch). Der Pfarrer Arnold in Eppingen berichtete dagegen am 12. April 1809 von den guten Erfahrungen, die er beim Gebrauch der neuen Abendmahlsformel gemacht habe und erhielt ein besonderes Lob des Oberkirchenrats.

30) Über diese Unruhen und die Intriguen gegen Brauer, vgl. Andreas, S. 315—356.

„Nehmet, esset! Das ist mein Leib! (spricht Jesus unser Herr), das tut zu meinem Gedächtnis!“

„Trinket alle daraus! (spricht Jesus unser Herr), das ist mein Blut, welches vergossen wird für viele, zur Vergebung der Sünde. Das tut zu meinem Gedächtnis!“
gebraucht werden möchten. Der Pastoralweisheit der Prediger wird es dabei ganz überlassen, ob sie anfangs nur mehrere schickliche Bibelstellen bei dem Darreichen des Brots, der Hostie und des Kelchs und unter anderen auch diese Worte brauchen, und wie lange sie damit fortfahren wollen, bis sie sich auf diese eigene Ausdrücke Jesus beschränken. Auf alle Fälle wird es aber nötig sein, dass man anfangs noch abwechselnd die bisher gewöhnlichen Worte brauche; besonders aber, dass die ganze Veränderung ohne Geräusch und ohne irgend etwas Neuverordnetes anzukündigen oder bei den Gemeindegliedern davon zu reden von jedem Pfarrer vorgenommen werde, welches um so leichter und ohne zu befürchtenden Anstoss geschehen kann, da man den hochverehrten Stifter der h. Handlung selbst verbessern zu können sich das Ansehen geben müsste, wenn man etwas gegen diese liturgische Veränderung sagen wollte.

Man hofft, dass nach dieser ganz offenen Darlegung der redlichen, auf Beförderung echter von allem polemischen Geiste so ganz entfernten, christlichen Religiosität hinzielenden, Absichten des Kollegii die Speziale, Inspektoren und Pfarrer in allen Gemeinden dazu mit Weisheit, Stille und Ruhe gerne mitwirken werden, und haben die Speziale und Inspektoren zu dem Ende diesen Erlass bei den Predigern ihrer Konfession mit einer gutgefundenen Äusserung von ihrer Seite zirkulieren zu lassen.

Karlsruhe d. 19. Okt. 1808.

(gez.) Hertzberg
vdt. Wilhemi.

27) Bezeichnend für die staatskirchlichen Verhältnisse jener Zeit ist, dass man es damals nicht für nötig hielt, die lutherischen Pfarrer und Gemeinden der Markgrafschaft zu fragen, ob sie ihrerseits zu einer Union mit der reformierten Kirche der Pfalz bereit wären.

28) E. Zittel, Das Zeitalter Karl Friedrichs als Vorbereitung der Vereinigung der lutherischen und der reformierten Kirche im Grossh. Baden, Heidelberg, 1896, S. 21 ff.

29) Bericht des Presbyteriums vom 28. Oktober 1808; Erlass vom 1. Februar 1809; Antwort der Heidelberger Pfarrer vom 26. März 1809; letzte Verfügung vom 8. Juli 1809 — sämtliche Schriftstücke im Generallandesarchiv. Kirchenrat Wolf beklagte sich am 7. Nov. 1808 über die Abneigung der ref. Pfarrer, die lutherischen zu vertreten (Akten der luth. Pfarrei in Wiesloch). Der Pfarrer Arnold in Eppingen berichtete dagegen am 12. April 1809 von den guten Erfahrungen, die er beim Gebrauch der neuen Abendmahlsformel gemacht habe und erhielt ein besonderes Lob des Oberkirchenrats.

30) Über diese Unruhen und die Intriguen gegen Brauer, vgl. Andreas, S. 315—356.